

Optimal.
Kommunal.
Gute Wahl.



Verwaltungsbericht 2024



Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
Körperschaft des öffentlichen Rechts



KOMMUNALER VERSORGUNGSVERBAND
SACHSEN-ANHALT

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS MIT SITZ IN MAGDEBURG

Verwaltungsbericht 2024

Kommunaler Versorgungsverband
Sachsen-Anhalt
Carl-Miller-Straße 7
39112 Magdeburg

Telefon: 0391 62570-0
Telefax: 0391 62570-299
Internet: www.kvsa-magdeburg.de
E-Mail: mail@kvsa-magdeburg.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Lagebericht des Geschäftsjahres 2024	8
1 Grundlagen des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt	8
1.1 Gesetz	8
1.2 Satzung	8
2 Aufsichtsbehörde und Organe	9
3 Mitglieder des Verbandes	9
4 Rahmenbedingungen der wirtschaftlichen Entwicklung im Geschäftsjahr	9
4.1 Änderungen im Besoldungs- und Versorgungsrecht	9
4.2 Änderungen im beamtenrechtlichen Krankenfürsorgerecht	9
5 Entwicklung an den Kapitalmärkten	10
5.1 Gesamtwirtschaftliches Umfeld	10
5.2 Entwicklung an den Kapitalmärkten	10
6 Geschäftsverlauf	12
6.1 Beamtenversorgung	12
6.1.1 Versorgungsberechtigte	12
6.1.2 Versorgungsempfänger	13
6.1.3 Versorgungsausgleich	13
6.1.4 Unfallfürsorgeleistungen	14
6.1.5 Nachversicherungen in der gesetzlichen Rentenversicherung	14
6.1.6 Umlageberechnung	14
6.1.7 Rücklage	14
6.1.8 Verteilung der Versorgungslasten	14
6.2 Beihilfeumlagekasse	15
6.2.1 Anzahl der Beihilfeberechtigten	15
6.2.2 Beihilfebescheide und Zahlung von Beihilfen	15
6.2.3 Umlageberechnung	16
6.2.4 Rücklage	16

7	Personal	17
8	Ertragslage, Vermögens- und Finanzlage	17
8.1	Erträge	17
8.2	Aufwendungen	18
8.3	Vermögenslage und Kapitalanlagen	19
9	Risikobericht	21
9.1	Organisatorischer Aufbau des Risikomanagements	21
9.2	Ablauf, Instrumente und Regelungen des Risikomanagements	21
9.3	Versicherungstechnische Risiken	21
9.4	Kapitalanlagerisiken	22
9.5	Operationelle Risiken	24
9.6	Rechtliche Risiken	24
9.7	Ausfall von Forderungen	24
9.8	Sonstige Risiken	24
9.9	Zusammenfassung	24
10	Voraussichtliche Entwicklung und Chancen	24
10.1	Beamtenversorgung und Beihilfe	24
10.2	Kapitalanlagen	25
	Bilanz zum 31.12.2024	27
	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024	28
	Anhang für das Geschäftsjahr 2024	29
	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	41
	Informationen über durchgeführte Vorstandssitzungen 2024	44
	Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (KVSAG LSA)	45
	Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt	50

Vorwort

Mit dem Verwaltungsbericht 2024 bieten wir Ihnen alle relevanten Informationen zur Arbeit des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt (KVSA) im abgelaufenen Geschäftsjahr. Gleichzeitig erhalten Sie einen Überblick, welche Themen für die Geschäftsführung und die Beschäftigten des Verbandes von besonderer Bedeutung waren.

Der Kommunale Versorgungsverband Sachsen-Anhalt steht für die zuverlässige und qualitätsgerechte Erledigung seines Aufgabenspektrums in den Bereichen

- Beamtenversorgung,
- Beihilfe und
- Betriebliche Altersversorgung durch die Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt.

Die Bereiche Beamtenversorgung und die Beihilfeumlagekasse zeichnen sich durch eine stabile, prognosegemäße Entwicklung aus.

Aufgrund der strategischen und versicherungsmathematisch unteretzten Überlegungen des KVSA, ist die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 14.12.2022 dem Vorschlag des Vorstandes und den Empfehlungen des Aktuars gefolgt, den Umlagehebesatz für das Jahr 2024 auf 54 v. H. anzuheben. Mit dem schrittweisen Anstieg des Umlagehebesatzes auf 60 v. H, spätestens ab dem Jahr 2030, ist die Finanzierung der Versorgungslasten auf langfristig planbarem Niveau gesichert.

Die Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt, welche als Sonderkasse des Versorgungsverbandes geführt wird, ist für ihre Mitglieder und Versicherten ein leistungsstarker und verlässlicher Partner auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Sie gewährt den Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung und steht ihnen für eine freiwillige Versicherung offen. Mit diesen Angeboten ebnet die Zusatzversorgungskasse ihren Versicherten den Weg in einen finanziell abgesicherten Ruhestand. Als wichtiges Instrument der Personalpolitik nimmt die betriebliche Altersversorgung heute einen hohen Stellenwert bei der Gewinnung von qualifiziertem Personal ein.

Trotz der zunehmenden Anzahl der geopolitischen Konflikte im Jahr 2024 präsentierte sich die globale Konjunkturlage robust und ermöglichte eine positive Wertentwicklung an den Kapitalmärkten. Mit Hilfe dieser Entwicklung und durch die konsequente Umsetzung der Asset-Liability-Managementstudie, einhergehend mit Investitionen in eine Vielzahl von renditestarken Anlageklassen war es möglich, die erforderlichen Renditen zu erreichen. In diesem Kapitalmarktumfeld konnte der KVSA für das Jahr 2024 eine Nettorendite für seine Kapitalanlagen von 3,35 % erwirtschaften.

Zu den Erfolgen des Geschäftsjahres 2024 haben unsere Mitglieder und Partner mit ihrem engagierten und verantwortungsbewussten Einsatz beigetragen. Einen wesentlichen Beitrag haben aber auch der Vorstand, unsere Aufsichtsbehörden (das Ministerium für Inneres und Sport LSA und das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten LSA) sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versorgungsverbandes geleistet.

Magdeburg, den 17. September 2025



Michael Tschauder
Stellvertreter des stellvertretenden Geschäftsführers

Lagebericht des Geschäftsjahres 2024

1 Grundlagen des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt

1.1 Gesetz

Aufgrund des Landesgesetzes vom 15.11.1991 (GVBl LSA S. 434) über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt fand am 13.01.1992 in Magdeburg die Gründungsversammlung des Verbandes statt. Mit der Beschlussfassung über die Satzung in dieser Versammlung waren die Rahmenbedingungen für das Handeln des Verbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts geschaffen. Sitz des Verbandes ist Magdeburg. Sein Geschäftsgebiet umfasst das Land Sachsen-Anhalt.

Dem Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (KVSA) obliegt für seine Mitglieder die Erfüllung folgender Aufgaben:

- Berechnung, Festsetzung, Regelung und Zahlung der beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen für die kommunalen Beamtinnen und Beamten sowie deren Hinterbliebene
- Berechnung und Zahlung der beamtenrechtlichen Krankenfürsorge (Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen) für den oben genannten Personenkreis
- Ausgleich der hierdurch entstehenden Aufwendungen (Solidargemeinschaft der Mitglieder)

Kraft Gesetzes sind alle kommunalen Gebietskörperschaften Sachsens-Anhalts Pflichtmitglieder, sobald sie Beamtinnen oder Beamte ernennen. Andere juristische Personen können auf Antrag als freiwillige Mitglieder aufgenommen werden.

Seit dem 01.01.1997 wird die ergänzende Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung der kommunalen Tarifbediensteten durch die als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des KVSA handelnde Zusatzversorgungskasse (ZVK) gewährleistet. Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung steht die ZVK den Beschäftigten auch für eine freiwillige Versicherung offen. Für das getrennt von dem sonstigen Vermögen des Versorgungsverbandes verwaltete Sondervermögen der ZVK erstellt der KVSA für jedes Geschäftsjahr einen handelsrechtlichen Jahresabschluss und Lagebericht.

1.2 Satzung

Die Satzung des Verbandes in der Fassung des Beschlusses der Gründungsversammlung vom 13.01.1992 wurde durch das Ministerium des Innern mit Erlass vom 11.02.1992 genehmigt und im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt 1992 auf Seite 141 bekannt gemacht.

Die Verbandsversammlung hat am 11.12.2024 die Neufassung der Satzung des KVSA beschlossen, welche zum 01.04.2025 in Kraft trat. Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt hat im Einvernehmen mit dem für die Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt die von der Verbandsversammlung am 11.12.2024 beschlossene Neufassung der Satzung des KVSA genehmigt und im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt 2025 bekannt gemacht.

Nach der Verbandssatzung gehören alle Mitglieder sowohl dem Versorgungsbereich als auch der Beihilfeumlagekasse (BUK) an. Dem Verband obliegt die Gewährung der Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften oder den diesen entsprechenden Regelungen. Das Land Sachsen-Anhalt hat nahezu uneingeschränkt die Beihilfenvorschriften des Bundes für verbindlich erklärt.

2 Aufsichtsbehörde und Organe

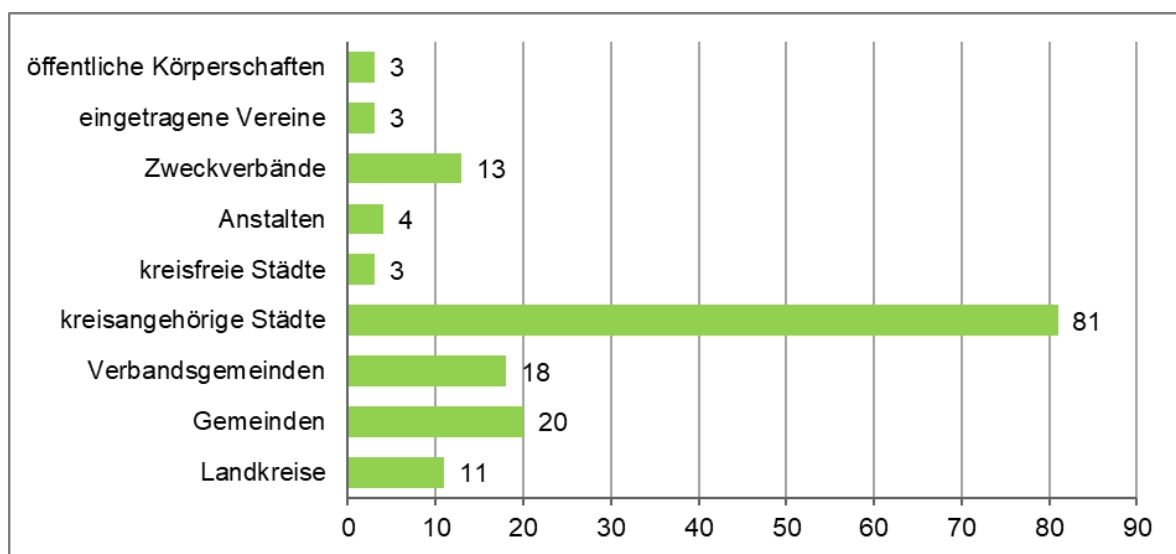
Die Rechtsaufsicht wird durch das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium für Inneres und Sport ausgeübt. Die Vorschriften über die Aufsicht über Gebietskörperschaften gelten sinngemäß. Die Versicherungsaufsicht wird von dem für Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten ausgeübt.

Organe des Verbandes sind nach § 4 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt die Verbandsversammlung, der Vorstand und der Geschäftsführer.

3 Mitglieder des Verbandes

Die Mitgliedschaft im Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt ist in den §§ 10 und 11 des Gesetzes über den KVSA geregelt.

Dem KVSA gehörten 156 Mitglieder am 31.12.2024 an.



4 Rahmenbedingungen der wirtschaftlichen Entwicklung im Geschäftsjahr

4.1 Änderungen im Besoldungs- und Versorgungsrecht

Erhöhung der Versorgungsbezüge 2024

Aufgrund des Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften wurden die Versorgungsbezüge ab dem 01.11.2024 erhöht. Die Grundgehaltssätze wurden um einen Sockelbetrag von EUR 200 brutto, die sonstigen dynamischen Besoldungsbestandteile um 4,3 % erhöht.

4.2 Änderungen im beamtenrechtlichen Krankenfürsorgerecht

Im Jahr 2024 eingetretene Änderungen der Beihilfevorschriften sind vom Bundesministerium des Innern als Rundschreiben im Gemeinsamen Ministerialblatt auf Bundesebene und im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht worden.

5 Entwicklung an den Kapitalmärkten

5.1 Gesamtwirtschaftliches Umfeld

Trotz einer Vielzahl von Negativschlagzeilen konnte sich die globale Konjunkturlage insgesamt von der weiter zunehmenden Anzahl geopolitischer Konflikte abkoppeln. In den wesentlichen Wirtschaftsindikatoren wurde ein über den Erwartungen liegendes, erfolgreiches Ergebnis für das Kalenderjahr 2024 erzielt. Die von einer zu restriktiven Zinspolitik ausgehende befürchtete Rezession in der Realwirtschaft konnte vermieden werden und begrenzte damit die Abwärtsrisiken. Die zuvor ausufernden Inflationsraten waren weltweit kontrolliert auf dem Rückzug, was den Zentralbanken in den Industrieländern wieder erste Senkungen der vergleichsweise hohen Leitzinsen erlaubte. Die Arbeitsmärkte haben den Anpassungsprozess aus den Folgen der Pandemie und den sich daraus geänderten Rahmenbedingungen bei hohem Beschäftigungsgrad im Wesentlichen abgeschlossen. Die Weltwirtschaft profitierte bei schwacher Konjunkturlage in der Eurozone und China vor allem von der Stärke der USA aufgrund der vorteilhaften Standortbedingungen und Wachstumspotentialen aus u.a. technologisch getriebenen Produktivitätszuwächsen, hohen Zuwanderungsraten und schuldenfinanzierten Investitionen in den Kapitalstock. Der Konsum der privaten Haushalte wurde begünstigt vom festen Arbeitsmarkt, realen Einkommenszuwächsen und dem zusätzlichen Vermögenseffekt durch Preissteigerungen am Kapitalmarkt.

5.2 Entwicklung an den Kapitalmärkten

Auf Grund der Bedeutung des Kapitalmarktes für den KVSA unterliegt dieser der ständigen Beobachtung und Dokumentation.

Nach einer erneut fulminanten Auftaktrally handelte der Kapitalmarkt den Großteil des Jahres 2024 in einem Szenario mit robusten Konjunktur- und Arbeitsmarktdaten begleitet von Erwartungen an sinkende Inflations- und folglich Zinsraten. Bis auf die zinssensitiven Anlageklassen Immobilien und Staatsanleihen notierten alle wesentlichen Marktsegmente auf hohen Bewertungen und Allzeithochs in ihren Kursen. Allgemein setzte sich die Erholung vom historischen Zinsschock im Jahr 2022 fort und es wurde wieder eine fast vollständige Normalisierung in der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts erreicht. Gesunde Fundamentaldaten, über Erwartung liegende Unternehmensgewinne und die erhöhten Ausgangsniveaus bei den Nominalzinsen sorgten für solide und konstante Erträge ohne größere Marktschwankungen im Jahresverlauf.

Für die einzelnen Anlageklassen bedeutete dies in zusammengefasster Form:

Renten: Im Jahresverlauf war eine ungewöhnlich hohe Unsicherheit über den weiteren Verlauf der Zinsentwicklung spürbar, was sich über mehrfach wechselnde Trends und teils extreme Ausschläge bei den Renditen von eigentlich stabilen Staatsanleihen der bestimmenden Zinsmärkte äußerte. So pendelten auch die Erwartungen der Marktteilnehmer an die Leitzinspolitik zwischen den beiden Polen Senkungen und Erhöhungen hin und her. Die Anzahl der prognostizierten Zinsschritte schwankte stark, was eine unzureichende Aussagekraft der Notenbankkommentare offenbarte. Allgemein entwickelten sich die Zinsen in den meisten globalen Rentenmärkten wie prognostiziert wieder zurück, besonders stark getrieben durch sinkende Risikoaufschläge in den Segmenten mit geringer Schuldnerbonität. Die längste und stärkste Inversion der Zinsstrukturkurve verflachte ebenfalls von beiden Enden ausgehend mit den ersten Leitzinssenkungen in der entwickelten Welt sowie aufgrund der doch hartnäckig bleibenden Kerninflation und zuletzt wieder steigenden Langfristzinsen.

Aktien: Die globalen Aktienmärkte legten unter bemerkenswert geringer Schwankungsbreite trotz der bereits hohen Zuwächse des Vorjahres abermals deutlich zu und markierten zum Jahresabschluss neue Allzeithochs. Ausschlaggebend für die höhere Bewertung der Aktien war das Ausbleiben der befürchteten weltweiten Rezession sowie ein solides Gewinnwachstum bei den Unternehmen. Als besonders konjunktur- und zinssensible Anlageklasse wurden umgesetzte und weiter prognostizierte Zinssenkungen über Kursgewinne bei den Aktien eingepreist. Regional war erneut die amerikanische Ausnahmestellung getrieben vom technologischen Fortschritt der prägende Faktor für die globalen marktkapitalisierungsgewichteten Indizes. Die sich nun seit Jahren unterdurchschnittlich entwickelnden Aktienmärkte Europas und der Schwellenländer blieben trotz niedriger Bewertungen weiterhin Nachzügler.

Innerhalb der Branchen setzte sich die große Spreizung zwischen den Gewinnern bei Wachstumswerten aus dem Technologiebereich, zyklischen Werten sowie dem vom Zinsmarkt profitierenden Finanzsektor einerseits und Kursrückgängen bei den Sektoren mit hoher Verschuldung aus den Bereichen Immobilien und Versorger, den unter fallenden Preisen leidenden Rohstoffwerten, dem Strukturwandel ausgesetzten Automobilsektor und dem seit Ende der Pandemie weniger gefragten Gesundheitssektor andererseits fort.

Rohstoffe: Innerhalb des Rohstoffsektors normalisierten sich nach der schockartigen Reaktion der Vorjahre die Divergenzen in der Preisentwicklung wieder auf gewohnte Niveaus. Eine Energiekrise aufgrund von Knappheiten blieb aus, was wieder inflationsmildernd bei weitgehend seitwärts gerichteten Öl- und Gasnotierungen wirkte. Die mit der Konjunkturdynamik zyklisch schwankenden Industriemetalle wiesen ebenfalls keine großen Preisveränderungen auf. Trotz der Rückkehr des Zinses stiegen allerdings die Edelmetalle stark im Wert, der Goldpreis aufgrund seiner Funktion als Krisenabsicherung im unsicheren Umfeld sogar auf neue Rekordstände. Mit der Ausnahme von wenigen Spezialitäten im Agrarsektor sanken die Preise für Grundnahrungsmittel wie beispielsweise Getreide und Zucker wieder auf ein tieferes Niveau ab.

Währungen: Im abgelaufenen Jahr zeigte sich im Durchschnitt der globalen Devisen abermals ein ausgeglichenes Bild bei ungewöhnlich geringen Schwankungen zum Euro. Da der US-Dollar als Weltleitwährung gegenüber der europäischen Gemeinschaftswährung aufgrund der günstigeren Wirtschaftsverfassung aufwerten konnte, zog er eine Vielzahl an Währungen mit nach oben, da sich die Regionen Afrika, Asien und Lateinamerika sowie häufig auch in Osteuropa in der Preisbildung an der Basis zum Greenback orientieren. Neben der vorteilhafteren Konjunkturlage sprach auch die Zinsdifferenz für die US-Währung. Der Senkungsspielraum der US-Federal Reserve war im Vergleich zur Europäischen Zentralbank begrenzt, so dass dauerhaft ein attraktiveres Zinsniveau in den weniger von den diversen globalen Krisen tangierten Vereinigten Staaten von Amerika vorherrschen sollte. Statistische Ausreißer bei Auf- wie Abwertungen kamen nicht vor, was den Abschluss der notwendigen Wechselkursanpassungen und die Normalisierung im täglichen Devisenhandel anzeigte. Hervorzuheben waren die Fortschritte in den Bemühungen zur Wiederherstellung der vollen Konvertibilität von Währungen der Grenzmärkte mit einer marktgerechteren Bestimmung der Wechselkurse und der Möglichkeit, bestehende Investitionsstaus vor Ort aufzulösen. Der damit einsetzende Turnaround trat schnell ein, arbeitete Zahlungsrückstände vollständig ab und machte damit fast die gesamte Devisenlandschaft global wieder investierbar.

Immobilien: Die krisenhafte Entwicklung in den globalen Immobilienmärkten beruhigte sich im Jahresverlauf mit einem zuletzt spürbaren Stillstand in den bis dato rückläufigen Preisen. Zudem wurden auf stabilisierten Bewertungsniveaus wieder mehr Immobilientransaktionen vorgenommen. Dies äußerte sich in steigenden Grunderwerbssteuereinnahmen sowie einer von niedriger Basis anziehenden Neukreditvergabe durch Immobilienfinanzierer. Die mit der Zinswende eingetretenen höheren Finanzierungskosten erforderten Veränderungen in den Investitionsrechnungen sowie Bauplänen. Die Pleitewelle bei Immobilienentwicklern führte zu einem Einbruch in der Neubautätigkeit sowie in einen Angebotsüberhang, der nach Vollstreckungen zeitnah veräußert werden muss. Steigende Baustoffkosten aufgrund von Knappheiten, Lieferkettenprobleme und der weiterhin anhaltende Fachkräftemangel bremsen den demografisch begründeten, notwendigen Wohnungsneubau zudem. Dies wird bei weiter steigender Population in den Ballungsräumen zu Knappheiten auf dem Mietmarkt führen, da somit bei steigender Nachfrage das Angebot zu gering bleibt und potenzielle Immobilienkäufer bei fehlender Kreditusage ebenfalls in diesen Markt gedrängt werden. Vor allem Gewerbeimmobilien mussten im Wert deutlich abgeschrieben werden, da die Etablierung des Homeoffice nicht nur zu weniger Büroflächennachfrage führte, sondern auch die Attraktivität der Innenstädte in Bezug auf Kultur, Shopping und Gaststätten minderte. Die kontinuierlich fließenden Mieteinnahmen als Ertragsquelle der Anlageklasse waren höheren Ausfällen ausgesetzt. Die systemischen Immobilienkrisen in China und den überhitzten Märkten in Skandinavien wie auch in Großbritannien nach dem erfolgten Brexit dauerten ungelöst an.

6 Geschäftsverlauf

6.1 Beamtenversorgung

6.1.1 Versorgungsberechtigte

Als Versorgungsberechtigte werden

- die bei den Mitgliedern beschäftigten Beamten auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit,
- die nach einer Dienstordnung beschäftigten Angestellten mit beamtenmäßigen Versorgungsrechten und
- die Beschäftigten, denen Ruhegehaltsberechtigung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften vertraglich zugesichert ist

sowie deren Hinterbliebene bezeichnet.

Trotz 124 Neuanmeldungen im Berichtsjahr ist der Bestand rückläufig.

Bestandsentwicklung Versorgungsberechtigte

Zeitpunkt	Anzahl	Durchschnittsalter
31.12.2024	2.712	46,64 Jahre
31.12.2023	2.761	47,19 Jahre
31.12.2022	2.793	47,55 Jahre
31.12.2021	2.845	48,13 Jahre
31.12.2020	2.927	48,48 Jahre

1.439

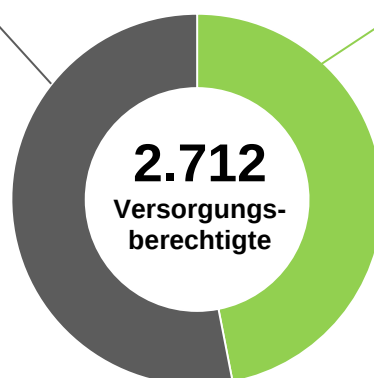
Männer

davon

- 1.394 in Vollzeit
- 26 in Teilzeit
- 11 in Altersteilzeit
- 8 beurlaubt

davon

- 132 Beamte auf Zeit (Wahlbeamte)



1.273

Frauen

davon

- 904 in Vollzeit
- 286 in Teilzeit
- 59 in Altersteilzeit
- 24 beurlaubt

davon

- 31 Beamtinnen auf Zeit (Wahlbeamtinnen)

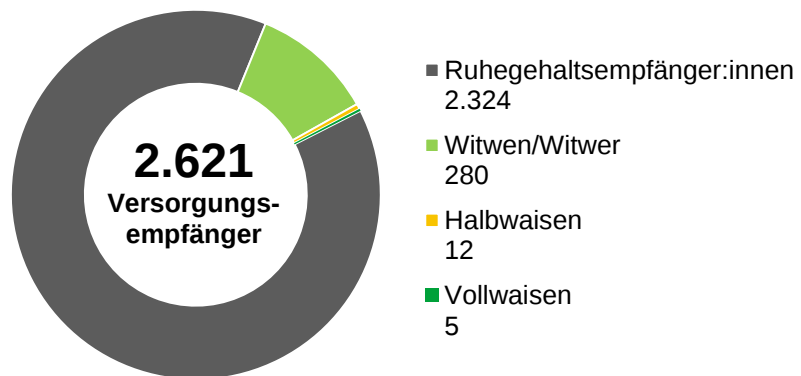
6.1.2 Versorgungsempfänger

Als Versorgungsempfänger werden alle Leistungsempfänger der Mitglieder sowie deren Hinterbliebene bezeichnet, die Versorgungsbezüge und Unterhaltsbeiträge nach dem Landesbeamtenver-sorgungsgesetz Sachsen-Anhalt vom KVSA erhalten.

Im Berichtsjahr wurden in 185 Fällen Versorgungsbezüge erstmals oder neu festgesetzt.

Bestandsentwicklung Versorgungsempfänger

Zeitpunkt	Anzahl	Durchschnittsalter
31.12.2024	2.621	70,46 Jahre
31.12.2023	2.474	69,96 Jahre
31.12.2022 (erstmals ohne Nichtmitglieder)	2.321	69,43 Jahre
31.12.2021	2.244	69,04 Jahre
31.12.2020	2.094	68,61 Jahre



Höhe der ausgezahlten Versorgungsbezüge

	Versorgungsbezüge in TEUR
Empfänger von Versorgungsleistungen und Unterhaltsbeiträgen der Mitglieder • deren Hinterbliebene	67.410 4.118
Empfänger von Versorgungsleistungen der Nichtmitglieder • deren Hinterbliebene	6.363 764

6.1.3 Versorgungsausgleich

Im Zuge von Scheidungsverfahren ist den Familiengerichten über die während der Ehezeit bereits erworbenen und bis zum Eintritt des Versorgungsfalles noch zu erwartenden Versorgungsansprüche Auskunft zu erteilen.

6.1.4 Unfallfürsorgeleistungen

Die Unfallfürsorge umfasst u. a. das Heilverfahren, den Unfallausgleich, das Unfallruhegehalt sowie die Unfallhinterbliebenenversorgung.

Die Leistungen für Heilverfahren, die sich aus der Anerkennung von Dienstunfällen in den Vorjahren und im Berichtsjahr ergeben haben, können aus nachfolgender Zusammenstellung entnommen werden:

Geschäftsjahr	2024	2023	2022	2021	2020
Gesamtaufwendungen Heilverfahren in TEUR	43	43	50	74	81

6.1.5 Nachversicherungen in der gesetzlichen Rentenversicherung

Scheidet ein Versorgungsberechtigter aus dem Dienst eines Mitglieds aus, ohne dass für ihn Ruhegehalt oder eine sonstige Versorgung aufgrund des Beamtenverhältnisses zu zahlen ist oder er eine neue Anwartschaft auf beamtenrechtliche Versorgung erworben hat, werden die von den Mitgliedern nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichtenden Nachversicherungsbeiträge insoweit vom Versorgungsverband übernommen, als sie auf Dienstzeiten entfallen, in denen der Betreffende beim Verband angemeldet war (gemäß § 23 KVSA-Satzung).

Im Geschäftsjahr 2024 wurden in 11 Fällen Nachversicherungsbeiträge in Höhe von TEUR 497 vom KVSA erstattet (Vorjahr 9 Fälle / TEUR 434).

6.1.6 Umlageberechnung

Der Umlagehebesatz für das Berichtsjahr 2024 betrug 54 v.H. des umlagepflichtigen Dienst Einkommens (Vorjahr 52 v.H.).

Im Berichtsjahr wurden TEUR 119.992 an Versorgungsumlage eingenommen.

6.1.7 Rücklage

Der Verband bildet nach § 36 Abs. 1 KVSA-Satzung eine Rücklage, die dazu bestimmt ist, die jederzeitige Leistungsfähigkeit des Versorgungsverbandes sicherzustellen sowie künftige Versorgungsleistungen periodengerecht anzusparen, um langfristig – trotz steigender Versorgungs- und Beihilfeaufwendungen für die Versorgungsempfänger – erhebliche Steigerungen des Umlagehebesatzes auszuschließen. Diese Rücklage bildet den Kapitalstock für ein aus Umlagen und Kapitaldeckung finanziertes Versorgungssystem. Die Rücklage am Ende des Geschäftsjahres befindet sich im Zielkorridor des im laufenden Geschäftsjahr neu erstellten versicherungsmathematischen Gutachtens der Heubeck AG.

Die Überschüsse aus der Ergebnisrechnung der Beamtenversorgung wurden in Höhe von TEUR 79.316 der Rücklage gemäß § 36 Abs. 1 KVSA-Satzung zugeführt. Die Rücklage nach § 36 Abs. 1 KVSA-Satzung betrug zum Ende des Berichtsjahres TEUR 1.448.067.

Unter Berücksichtigung aller Kapitalerträge und Aufwendungen für die Kapitalanlage beträgt die Nettoverzinsung der Rücklage 3,29 % (Vorjahr 3,28 %).

6.1.8 Verteilung der Versorgungslasten

Ziel der Versorgungslastenteilung ist die Beteiligung des abgebenden Dienstherrn an der Versorgungslast des aufnehmenden Dienstherrn durch Zahlung eines Abfindungsbetrages. Dies erfolgt durch Feststellung der anteiligen Versorgungslast des abgebenden Dienstherrn. Bei einem Wechsel zwischen Dienstherrn, bei denen sowohl der abgebende als auch der aufnehmende Dienstherr Mitglied des KVSA ist, findet keine Versorgungslastenteilung statt.

Geregelt ist die Versorgungslastenteilung im Gesetz zur Verteilung von Versorgungslasten bei Dienstherrenwechseln (VLTG LSA) und dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln (VLTG-StV).

Im Berichtsjahr hat der KVSA TEUR 2.242 an Abfindungsbeträgen für 25 Beamtinnen und Beamte vereinnahmt. Für 28 Beamtinnen und Beamte waren Abfindungsbeträge in Höhe von TEUR 2.213 an die neuen Dienstherren zu leisten.

6.2 Beihilfeumlagekasse

6.2.1 Anzahl der Beihilfeberechtigten

Der KVSA berechnet und zahlt für insgesamt 5.364 Beihilfeberechtigte (Stichtag 31.12.2024) Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen.

Die Anzahl der Beihilfeberechtigten setzt sich wie folgt zusammen:

Geschäftsjahr	Beamte	Versorgungsempfänger	Beihilfeberechtigte Personen der Erstattungsmitglieder
2024	2.716	2.561	87
2023	2.765	2.419	67
2022	2.809	2.306	99
2021	2.857	2.166	104
2020	2.954	1.960	N/A

Die Entwicklung der Anzahl der beihilfeberechtigten Personen der Mitglieder des Versorgungsverbandes ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Geschäftsjahr	Beihilfe-berechtigte	davon freiwillig Versicherte bei einer gesetzlichen Krankenversicherung	davon privat oder nicht versicherte Anspruchsberechtigte	davon Anspruchsbe-rechtigte auf Heilfürsorge
2024	2.716	74	1.895	747
2023	2.765	79	1.948	738
2022	2.809	84	2.005	720
2021	2.857	77	2.074	706
2020	2.954	68	2.187	699

6.2.2 Beihilfebescheide und Zahlung von Beihilfen

Im Kalenderjahr 2024 hat die Beihilfeumlagekasse insgesamt 20.731 Bescheide zur Gewährung einer Beihilfe erlassen. Neben diesen Bescheiden wurden u. a. auch Anerkennnisse geprüft und fertiggestellt, auf deren Grundlage ebenfalls Beihilfen gezahlt wurden.

Die Anzahl der erteilten Beihilfebescheide im Berichtsjahr ist gegenüber dem Vorjahr um 19,3 v.H. gestiegen. Dies steht u.a. in Zusammenhang mit der Einführung der Beihilfe-App im 2. Halbjahr 2023.

Mit Institutionen, welche die Voraussetzungen der Verbandssatzung erfüllen, sind Sonderregelungen getroffen worden (Erstattungsmitglieder). Die Beihilfen für die Beihilfeberechtigten von Sparkassen und der ÖSA werden auf dem Erstattungsweg abgerechnet. Für diese Einrichtungen wurden 221 Bescheide erlassen und Beihilfen in Höhe von TEUR 348 gezahlt. Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes wurde dabei ein Verwaltungskostenzuschlag erhoben.

Im Berichtsjahr 2024 sind an Beihilfebescheiden erteilt bzw. an Beihilfen gezahlt worden:

	Anzahl der Bescheide	Beihilfeaufwand in TEUR
2024	20.731	18.438

Zum Vergleich:

	Anzahl der Bescheide	Beihilfeaufwand in TEUR
2023	17.377	16.730
2022	15.320	15.089
2021	15.960	14.638
2020	14.598	13.516

Der Beihilfeaufwand allein für die Versorgungsempfänger betrug TEUR 13.086 und ist im Vergleich zum Vorjahr (TEUR 11.594) um 12,9 % gestiegen. Der Beihilfeaufwand insgesamt hat sich gegenüber dem Vorjahr um 10,2 % erhöht.

6.2.3 Umlageberechnung

Die Umlage der Beihilfeumlagekasse wird nach den Bestimmungen des Paragraphen 39 ff. KVSA-Satzung berechnet und erhoben.

Geschäftsjahr	bereinigte Beihilfeleistungen in TEUR	zzgl. Verwaltungskosten in TEUR	Gesamtaufwand in TEUR
2024	4.863	720	5.583
2023	4.565	535	5.100
2022	4.585	493	5.078
2021	4.936	545	5.481
2020	4.878	589	5.467

Der Ausweis der Verwaltungskosten erfolgt ohne den Verwaltungskostenanteil für die Versorgungsempfänger, da diese nicht Teil der Umlagegruppen nach § 39 ff. KVSA-Satzung sind. Die Verwaltungskosten für den Beihilfeaufwand der Versorgungsempfänger betrugen TEUR 818 (Vorjahr: TEUR 670).

6.2.4 Rücklage

Die Beihilfeumlagekasse beendete das Geschäftsjahr 2024 mit einem Ergebnis in Höhe von TEUR -510 (Vorjahr TEUR 116). Gemäß § 36 Abs. 4 KVSA-Satzung wurden der Rücklage für die Beihilfeumlagekasse TEUR 510 entnommen. Die Rücklage beträgt zum Ende des Berichtsjahres TEUR 905.

7 Personal

Personalbestand

Der KVSA hatte am 31.12.2024 folgenden Personalbestand:

	31.12.2024	31.12.2023
Beschäftigte gesamt	95	92
davon tariflich Beschäftigte	78	76
Beamte	17	16
Vollbeschäftigte	44	43
Teilzeitbeschäftigte	51	49
davon tariflich Beschäftigte	40	41
Beamte	11	8

Im Rahmen von Qualifizierungsmaßnahmen nahmen die Beschäftigten des KVSA an Seminaren, Fortbildungsveranstaltungen, Foren und Tagungen entsprechend ihren Aufgabenschwerpunkten teil.

8 Ertragslage, Vermögens- und Finanzlage

8.1 Erträge

Die bedeutendsten finanziellen Leistungsindikatoren des KVSA sind die Erträge und Aufwendungen der Beamtenversorgung (jeweils inklusive Beihilfen für die Versorgungsempfänger) sowie die Nettorendite der sonstigen Kapitalanlagen, welche nach der Formel des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft ermittelt wird. Diese drei Kennzahlen bewegen sich im Rahmen des versicherungsmathematischen Gutachtens zur Ermittlung des Umlagehebesatzes für die Beamtenversorgung. Das Gutachten wird von der Heubeck AG jährlich aktualisiert.

Das Geschäftsergebnis (Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag) ist nur von untergeordneter Bedeutung für die Lagebeurteilung des KVSA.

Die Ergebnisse der Beamtenversorgung und der Beihilfeumlagekasse werden bei Aufstellung des Jahresabschlusses in die entsprechenden Sonderposten eingestellt und somit das Ergebnis jeweils ausgeglichen.

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren werden zur Steuerung des KVSA nicht herangezogen.

Erträge in TEUR	2024	2023	2022	2021	2020
Beamtenversorgung	131.434	124.960	122.241	114.237	112.614
Beihilfeumlagekasse	5.484	5.927	6.136	4.808	6.575
sonstige Verwaltungserträge	4.299	4.372	4.737	4.162	4.122
Erträge aus Kapitalanlagen	48.169	45.622	42.574	41.119	37.352
Gesamt	189.386	180.881	175.688	164.326	160.663

Die wichtigsten Erträge gliedern sich wie folgt:

- Umlagen, Erstattungen und Schadenersatz im Bereich der Beamtenversorgung
- Umlagen, Erstattungen und Schadenersatz im Bereich der Beihilfeumlagekasse

- Sonstige Verwaltungserträge aus Erstattung von Verwaltungskosten
- Erträge aus Kapitalanlagen

Die für 2024 geplanten Erträge in der Beamtenversorgung in Höhe von TEUR 132.291 wurden annähernd erreicht.

Die Einnahmen der Beihilfeumlagekasse bewegen sich deutlich unter den Planzahlen (TEUR 7.002). Verursacht wurde dies durch eine geringere Pauschale in der Beihilfegruppe 4 als erforderlich. Das negative Ergebnis wurde durch eine Entnahme aus den Rücklagen planmäßig ausgeglichen. Die sonstigen Erträge bewegen sich in Summe auf niedrigerem Niveau, verursacht durch geringere Erstattungen von der Sonderkasse ZVK.

Darüber hinaus stiegen die Erträge aus Kapitalanlagen auf Grund des gestiegenen Kapitalanlagevolumens über den Planwert (TEUR 46.250) hinaus. Die Durchschnittsverzinsung betrug zum Geschäftsjahresende 3,47 % (Vorjahr 3,48 %). Dieser Wert wird sich auf Grund der fälligen, höherverzinslichen Anlagen gegenüber den niedrigverzinslichen Neuanlagen in den nächsten Jahren nicht weiter erhöhen. Das gestiegene Zinsniveau am Kapitalmarkt kann den Prozess der fallenden Zinsen derzeit aber stoppen.

In diesem Kapitalmarktumfeld konnte der KVSA eine Nettorendite für seine Kapitalanlagen von 3,35 % (Vorjahr 3,34 %) erwirtschaften. Damit wurde die in der ALM-Studie definierte Zielverzinsung von 3,25 % überschritten. Die Nettorendite lag, wie in den vergangenen Jahren, über der Rendite der 10-jährigen Bundesanleihe (2,38 %). Die Ertragslage des KVSA ist nach wie vor durch eine hohe Stabilität gekennzeichnet. Darüber hinaus konnte die Nettorendite des KVSA gegenüber der 10-jährigen Bundesanleihe mit einem deutlich besseren Rendite-Risikoprofil erzielt werden.

Über eine ausgewogene Mischung und Streuung des Vermögens in verschiedene Anlageklassen und Emittenten ist die Erzielung von stabilen Erträgen auch weiterhin möglich. Eine breite Streuung der Anlagerisiken, welche zur Erzielung der langfristigen Zielrendite unerlässlich ist, geht einher mit der breiten Streuung der Anlagechancen. Somit werden zwangsläufig sowohl positive als auch negative Teilergebnisse vorkommen.

8.2 Aufwendungen

Zu den hauptsächlichen Aufwendungen zählen die Aufwendungen für die Leistungsfälle der Beamtenversorgung (inklusive der Beihilfeaufwendungen für die Versorgungsempfänger), die gewährten Beihilfen für aktive Beamte sowie die Aufwendungen für die Verwaltung, die in der folgenden Übersicht dargestellt sind:

Aufwendungen in TEUR	2024	2023	2022	2021	2020
Beamtenversorgung	96.222	85.762	79.001	73.098	65.872
• Versorgungsbezüge • Sterbegelder • Hinterbliebenenbezüge • Nachversicherungen • Erstattungen • Unfallfürsorgeleistungen • Beihilfe • Versorgungsempfänger					
Beihilfeaufwand	5.352	5.136	5.106	5.406	5.410
Gesamtaufwand für Leistungsfälle	101.574	90.898	84.107	78.504	71.282
Aufwendungen für die Verwaltung	7.856	7.345	7.302	6.716	6.678
• davon Personalkosten	6.233	5.916	6.110	5.512	5.487

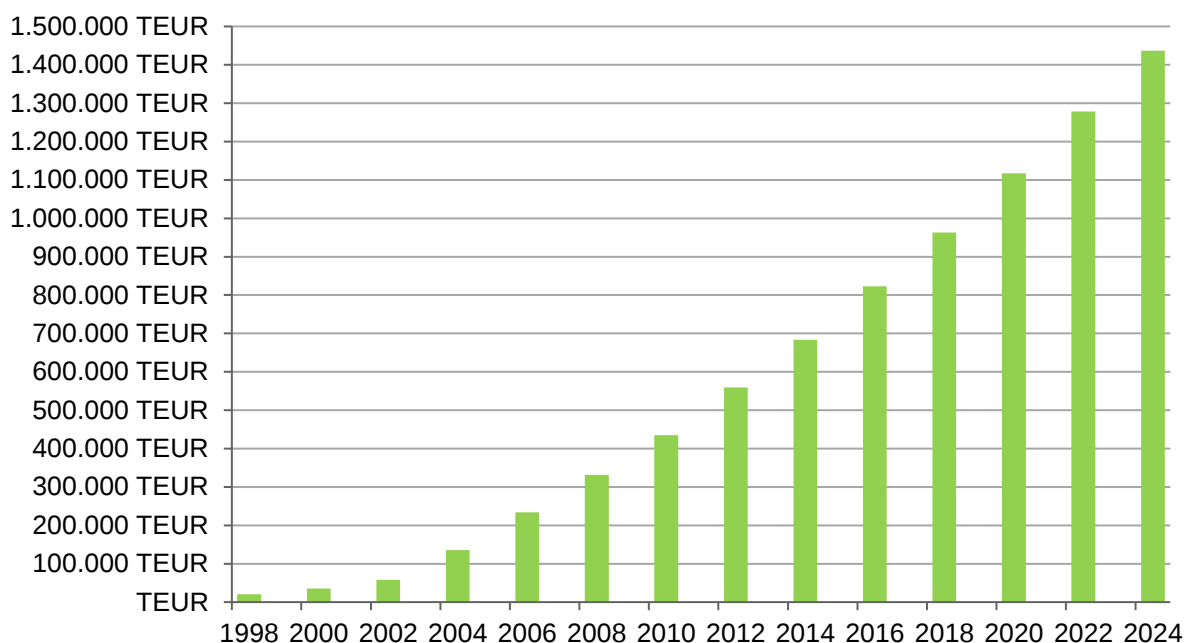
Ursächlich für die Erhöhung der Aufwendungen im Bereich Beamtenversorgung zum Vorjahr ist die Zunahme der Versorgungsbezüge durch den Anstieg der Anzahl der Versorgungsempfänger und die Anpassung der Besoldung. Geplant waren Aufwendungen zur Beamtenversorgung in Höhe von TEUR 96.135.

In den Aufwendungen für die Verwaltung sind Personalaufwendungen in Höhe von TEUR 6.233 (Vorjahr TEUR 5.916) enthalten. Die Aufwendungen für das in der Zusatzversorgungskasse tätige Personal werden der Zusatzversorgungskasse weiterbelastet und sind der größte Bestandteil der sonstigen Verwaltungserträge.

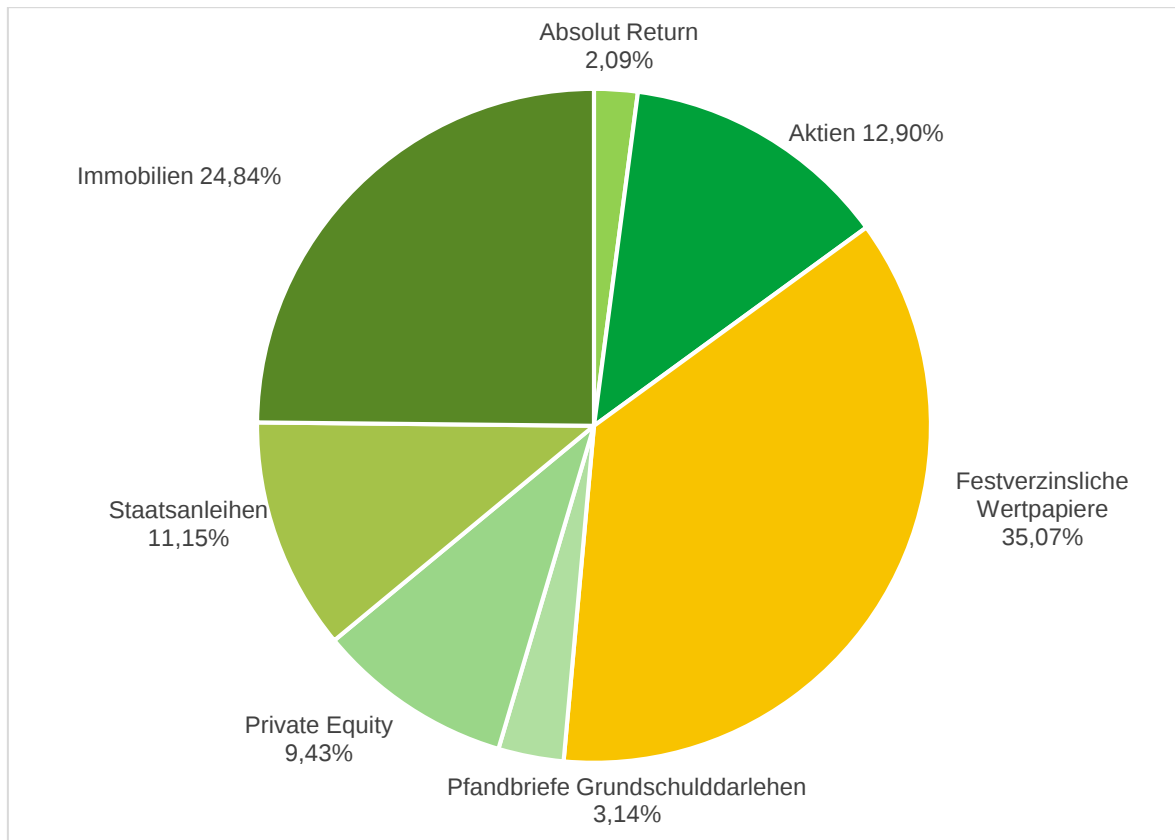
Der Verwaltungskostensatz, ermittelt aus den Aufwendungen für die Verwaltung (TEUR 7.856), abzüglich der sonstigen Verwaltungserträge (TEUR 4.299), geteilt durch die Erträge der Beamtenversorgung und der Beihilfeumlagekasse, beträgt 2,60 % (Vorjahr 2,27 %).

8.3 Vermögenslage und Kapitalanlagen

Der KVSA verfügte zum 31.12.2024 über Kapitalanlagen und liquide Mittel (Finanzmittelfonds) in Höhe von TEUR 1.436.928 (Buchwerte). Dies entspricht einem Anteil von 98,86 % der Bilanzsumme. Die Buchwerte entwickelten sich dynamisch und gleichmäßig. Der Zeitwert der Kapitalanlagen und liquiden Mittel beträgt zum 31.12.2024 TEUR 1.515.788. Die Rücklage der Beamtenversorgung gemäß § 36 Abs. 1 KVSA-Satzung beträgt TEUR 1.448.067. Dies entspricht einem Anteil von 99,62 % der Bilanzsumme.



Aufteilung der Kapitalanlagen zum 31. Dezember 2024 (Anteile in % nach Buchwerten)



Der KVSA legt sein Kapital in der Regel langfristig an, ohne die jederzeitige Liquidität zu gefährden. Die Kapitalanlagen können unterschieden werden in den Direktbestand und die Anlagen mittels Investmentfonds (KVSA Beamtenversorgung, Multiasset). Dabei bilden festverzinsliche Wertpapiere, Aktien, Immobilien und alternative Investmentfonds den Kern des Portfolios. Auf diese Weise wird das Vermögen entsprechend den Zielen des KVSA langfristig optimal unter Risiko-Rendite-Annahmen strukturiert investiert.

Die gewichtete Restlaufzeit aller festverzinslichen Kapitalanlagen erhöhte sich geringfügig von 16,33 Jahre (Geschäftsjahresende 2023) auf 16,34 Jahre zum Abschluss des Berichtsjahres.

Der Gesamtbestand der festverzinslichen Kapitalanlagen im Direktbestand hat eine Durchschnittsrendite von 3,46 % (Vorjahr 3,42 %). In den nächsten Jahren ist mit einer Stabilisierung der Verzinsung auf Grund der gestiegenen Kapitalmarktzinsen zu rechnen.

Die Kapitalanlagen unterliegen den Risiken aus der Entwicklung der Kapitalmärkte. Die Vermögensanlage ist in ihren Grundsätzen an das Versicherungsaufsichtsgesetz, die Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen sowie den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V. angelehnt.

Das Vermögen ist gemäß § 14 des Gesetzes über den KVSA so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung einer angemessenen Mischung und Streuung erreicht werden.

Basis einer erfolgreichen Anlagepolitik ist eine strategische Vermögensstrukturierung (strategische Asset-Allokation). Beim KVSA leitet sich diese aus den Ergebnissen einer Asset-Liability-Managementstudie ab. Die Studie hat die Aufgabe, die Assets (Kapitalanlagen) unter Beachtung der Liabilities (Verpflichtungen) langfristig zu strukturieren.

Zur kurz- bis mittelfristigen Vermögensoptimierung wird die taktische Asset-Allokation eingesetzt. Diese kommt insbesondere dann zum Einsatz, wenn makroökonomische, fundamentale, technische und marktpsychologische Daten eine Über- oder Untergewichtung einer Anlageklasse erforderlich machen. Um langfristig überdurchschnittliche Ergebnisse zu erzielen, werden insbesondere Kaufentscheidungen von antizyklischen Aspekten beeinflusst.

Gesamtaussage zum Geschäftsverlauf und zur Lage

Die Geschäfte des KVSA sind in der Beamtenversorgung und der Beihilfeumlagekasse planmäßig verlaufen. Die Kennzahlen zur Lage des KVSA im Berichtsjahr 2024 bewegten sich im Rahmen des versicherungsmathematischen Gutachtens zur Ermittlung des Umlagehebesatzes für die Beamtenversorgung. Die Kapitalanlagen haben sich 2024 durch gestiegene Marktwerte in Folge der leicht fallenden Zinsen am Kapitalmarkt sowie durch steigende Marktwerte der Aktienmärkte positiv entwickelt. Im aktuellen Geschäftsjahr setzt sich diese Entwicklung an den Kapitalmärkten und im Portfolio des KVSA mit verminderter Dynamik fort. Der KVSA verfolgt weiterhin langfristige Anlageziele unter Beachtung der für ihn geltenden Richtlinien und Vorgaben.

9 Risikobericht

9.1 Organisatorischer Aufbau des Risikomanagements

Der KVSA verfügt über ein einheitliches Risikomanagementsystem, das die gesamte Risikolage des Versorgungsverbandes einschließlich der Sonderkasse ZVK berücksichtigt und einen ganzheitlichen Ansatz über die Geschäftsfelder Beamtenversorgung, Beihilfe und Zusatzversorgung verfolgt. Grundsätzlich betrachtet das Risikomanagement die Entwicklung der wesentlichen Risiken (Materialitätsprinzip) unter Berücksichtigung der besonderen Spezifikation einer Altersvorsorgeeinrichtung (Proportionalitätsprinzip).

9.2 Ablauf, Instrumente und Regelungen des Risikomanagements

Auf der institutionellen Ebene ist das Risikomanagement/Controlling (RM/C) als Stabsstelle direkt dem Geschäftsführer unterstellt. Der Geschäftsführer ist für die Durchführung verantwortlich, der Vorstand und die Verbandsversammlung fungieren als Überwachungsorgane.

In der funktionalen Ebene unterstützt RM/C den Geschäftsführer und die einzelnen Fachbereiche durch die Betrachtung der ablauforganisatorischen Prozesse bei der Unternehmenssteuerung und berichtet direkt an den Geschäftsführer des KVSA.

9.3 Versicherungstechnische Risiken

Zu den versicherungstechnischen Risiken gehören die demografischen Risiken, die biometrischen Risiken und das Rechnungszinsrisiko.

Der KVSA ist aufgrund der gesetzlichen und satzungsmäßigen Leistungsverpflichtungen langfristig gebunden. Sich ändernde Rahmenbedingungen oder Abweichungen in den Annahmen des versicherungsmathematischen Gutachtens werden analysiert, um frühzeitig Risiken zu erkennen.

Den biometrischen Risiken wird durch die Beobachtung und Analyse der Bestandsentwicklung durch den Aktuar Rechnung getragen. Sofern es Abweichungen zwischen den Annahmen und der aktuellen Entwicklung erforderlich machen, werden der Verbandsversammlung auf Empfehlung des Aktuars entsprechende Finanzierungsanpassungen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der dem Finanzierungsplan zugrundeliegende Rechnungszins berücksichtigt die notwendigen Zinserfordernisse aus Rentendynamisierung, Gehaltstrends, Beihilfeaufwendungen für die Versorgungsempfänger und Biometrie. Das Risiko wird mittels Frühwarnindikatoren und Langfristprognosen gesteuert. Als Frühwarnindikator dienen die Abweichungen zwischen dem erforderlichen Rechnungszins und dem erwarteten Kapitalertrag im Zeitraum von bis zu fünf Jahren. Für die Langfristprognose werden über einen Zeitraum von 40 Jahren die Abweichungen analysiert.

Der erwirtschaftete Nettozins liegt im Jahr 2024 über dem erforderlichen Rechnungszins.

9.4 Kapitalanlagerisiken

Strategisches Risiko

Das elementare Risiko der Kapitalanlage besteht darin, dass der Nettokapitalertrag den erforderlichen Rechnungszins nicht erreicht. Durch eine strategische Kapitalanlagepolitik wird die Erreichung des erforderlichen Rechnungszinses angestrebt. Dazu zählen weiterhin eine diversifizierte Anlagepolitik, insbesondere neben den Investitionen in festverzinsliche Wertpapiere auch die Investition in Substanzwerte, um die Unabhängigkeit von Zinsniveau und Inflation zu erhöhen.

Weitere wesentliche Risiken der Kapitalanlage sind: Marktrisiken, Kreditrisiken, Konzentrationsrisiken, Liquiditätsrisiken und operationelle Risiken.

Marktrisiko

Unter Marktrisiken versteht der KVSA im Einzelnen das Kursrisiko, das Zinsänderungsrisiko, das Derivate- und Rohstoffrisiko, das Währungsrisiko, das Immobilienrisiko, das Abschreibungs- und Wiederanlagerisiko.

Marktrisiken entstehen durch Marktpreisänderungen und werden u. a. durch die Darstellung von Kurs- und Zinsänderungsrisiken sowie durch regelmäßige Stresstests erfasst und bewertet.

Die Risiken aus dem Anstieg der Marktzinsen zum Stichtag werden in nachfolgender Tabelle dargestellt. Die dargestellten Werte beziehen sich auf die Bilanzposten „Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“, „Grundschoforderungen“ sowie „Sonstige Ausleihungen“. Die modifizierte Duration beträgt 14,6 % (Vorjahr 14,5 %).

	Werte in TEUR 31.12.2024	Erhöhung um 0,25 Prozentpunkte	Erhöhung um 0,50 Prozentpunkte	Erhöhung um 0,75 Prozentpunkte	Erhöhung um 1,00 Prozentpunkt
Buchwert	518.219				
Marktwert	485.692	-12.824	-24.774	-36.176	-47.068
Entwicklung der stillen Reserven	-32.527	-45.351	-57.301	-68.703	-79.595

Die im Portfolio enthaltenen Marktrisiken können anhand von Kennzahlen quantifiziert und beurteilt werden. Der KVSA misst dafür die annualisierte Volatilität (Schwankungsbreite der Wertentwicklung) und die Sharpe Ratio (Überrendite in Bezug auf das eingegangene Risiko) auf Basis täglicher Kurswerte und Geldflüsse.

Die annualisierte Volatilität für das Portfolio liegt für das Berichtsjahr bei 3,91 % (Vorjahr 3,99 %) und damit unter der annualisierten Volatilität der 10-jährigen Bundesanleihe von 5,97 %. Das Portfolio kann somit als stabil bezeichnet werden, Marktverwerfungen an den Aktien- oder Zinsmärkten haben keinen nennenswerten Einfluss auf das Portfolio, sind jedoch erkennbar.

Die Sharpe Ratio betrug für das Vermögen des KVSA gemessen am risikolosen Zins des 1- Monats-Euribor 0,13. Die Sharpe Ratio der 10-jährigen Bundesanleihe liegt bei -0,08. Gegenüber dem letzten Jahr ist die Sharpe Ratio leicht angestiegen. Sie liegt nicht mehr unter Null aber weiterhin deutlich unter dem Wert 1. Ursächlich dafür ist u.a. der hohe Wert des risikolosen Zinssatzes von 2,85 %. Trotzdem weist das Portfolio ein ausgewogenes Rendite-Risiko-Profil aus.

Währungsrisiko

Grundsätzlich ist das Vermögen des KVSA in der Währung anzulegen, in der die Verpflichtungen bestehen. Bis zu 30 % des Vermögens können in einer anderen Währung angelegt sein. Im Rahmen dessen wurde die Ausweitung von Assetklassen mit Währungsrisiken fortgesetzt. Zur Risikobegrenzung wird ein dynamisches Währungsmanagement eingesetzt.

Wiederanlagerisiko

Wiederanlagerisiken sind für den KVSA von großer Bedeutung und werden quantifiziert. In den nächsten Jahren ist, auf Grund des gestiegenen Zinsniveaus, mit einer Stabilisierung der Verzinsung zu rechnen.

Darüber hinaus sind die vorhandenen Kündigungsrechte der Emittenten zu betrachten. Die Ausübung der Kündigungsrechte wird unter den derzeitigen Kapitalmarktszenarien weiterhin als realistisch eingeschätzt. Die vorhandenen Wiederanlagerisiken steigen dadurch weiterhin, wenngleich nicht mehr so stark wie in den Vorjahren.

Kreditrisiko

Kreditrisiken entstehen durch Bonitätsverschlechterung oder den Ausfall von Schuldnern. Durch die breite Emittentenstreuung und die Steuerung anhand von Ratings anerkannter Ratingagenturen sowohl für Emittenten (Adressenausfallrisiko) als auch für Wertpapiere (Bonitätsrisiko) wird dieses Risiko begrenzt. Der KVSA quantifiziert zur Risikosteuerung das Adressenausfallrisiko und das Bonitätsrisiko. Die Basis dafür bilden ausgewählte Kennziffern der anerkannten Ratingagenturen.

Konzentrationsrisiko

Konzentrationsrisiken werden durch eine angemessene Streuung der Anlageformen und Assetklassen begrenzt. Der KVSA investiert in 18 Anlageformen entsprechend der AnIV und besetzt 18 Assetklassen (ohne Liquidität), die im Rahmen der Kapitalanlagestrategie definiert wurden. Eine weitere Begrenzung der Konzentrationsrisiken erreicht der KVSA durch die Vergabe von 31 Fondsmandaten an 30 verschiedene Portfoliomanager.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn fällige Verpflichtungen nicht fristgerecht und uneingeschränkt erfüllt werden können. Die Liquiditätssteuerung erfolgt in der Abteilung Finanz- und Anlagemanagement. Das Risikomanagement bewertet das langfristige Liquiditätsrisiko u. a. durch Projektionen der langfristigen Liquiditätsentwicklung.

Risikomanagementziele und -methoden

Der implementierte Asset-Liability-Managementprozess ermöglicht die Simulation von künftigen Vermögens- und Verpflichtungsentwicklungen. Diese Simulation wird für eine optimale Abstimmung der Aktiv- und der Passivseite der Bilanz verwendet und bildet das Kernelement für die Kapitalanlagestrategie und somit auch die Basis für das Risikomanagement der Kapitalanlagen.

Zudem dienen eine intensive Beobachtung der Kapitalmärkte, Simulationsrechnungen über die Entwicklung der stillen Reserven, Berechnungen auf Basis möglicher Extremszenarien an den Kapitalmärkten, Limitsysteme, Ratingrichtlinien sowie weitere interne Vorgaben dem Risikomanagement.

Der KVSA kann durch Szenariorechnungen die Auswirkung auf das Portfolio und die Ertragsentwicklung quantifizieren. Die Ergebnisse zeigen für den Zeitraum einer 10-jährigen Szenariorechnung eine stabile Nettoverzinsung. Erreicht wird dies durch die Umsetzung der Soll-Allokation aus der ALM-Studie.

Um die Risiken und entsprechenden Managementmaßnahmen des Investmentprozesses aufzuzeigen, verfügt der KVSA über ein umfangreiches internes Kontroll- und Berichtswesen. Das Berichtswesen und das implementierte interne Kontrollsystem ermöglichen eine effektive, strategische und taktische Steuerung der Kapitalanlagen.

9.5 Operationelle Risiken

Für den KVSA sind operationelle Risiken interne Risiken. Darunter versteht der KVSA das Risiko eines Verlustes oder Schadens aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder aus mitarbeiter- und systembedingten oder aber externen Vorfällen. So zählt das Organisations- und Prozessrisiko ebenso dazu wie die technischen und IT-Risiken, die Personal- und die Kontrollrisiken. Die Risiken werden erfasst und bewertet, ggf. werden Handlungsempfehlungen abgeleitet und/oder Maßnahmen umgesetzt.

Die Kernprozesse des KVSA sind abhängig von einer funktionsfähigen und vielfältigen IT-Systemlandschaft. Für die Sicherung der Funktionsfähigkeit und die Sicherung der Daten ist Risikovorsorge getroffen worden, die in einem zu erstellenden Notfallkonzept dokumentiert wird.

9.6 Rechtliche Risiken

Rechtliche externe Risiken ergeben sich für den KVSA z. B. durch geänderte gesetzliche Vorgaben. Die Entwicklungen in der Gesetzgebung und in der Rechtsprechung werden beobachtet, um frühzeitig auf Neuerungen reagieren zu können.

Rechtliche interne Risiken ergeben sich für den KVSA aus laufenden Gerichtsverfahren. Die Verfahren werden durch die Fachabteilungen und die Stabsstelle Recht begleitet. Die sich ergebenden Risiken aus den laufenden Verfahren sind für den KVSA tragbar.

9.7 Ausfall von Forderungen

Der Ausfall von Forderungen ist für den KVSA momentan kein relevantes Risiko. Die Gesamtsumme der offenen Forderungen beträgt TEUR 1.016 und ist vertretbar.

9.8 Sonstige Risiken

Der KVSA definiert als sonstige Risiken z. B. strategische- und Reputationsrisiken. Als sonstige Risiken werden durch den KVSA auch Risiken gesehen, die sonst keiner Risikokategorie zugeordnet werden können, dazu zählen z. B. Risiken durch kriminelle Handlungen oder Dienstleisterrisiken. Im Rahmen der Risikoinventur werden diese Risiken erfasst und bewertet.

9.9 Zusammenfassung

Aktuell sind keine Risiken erkennbar, die den Bestand des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt gefährden können.

10 Voraussichtliche Entwicklung und Chancen

10.1 Beamtenversorgung und Beihilfe

Die Entwicklung des Aktivenbestandes ist rückläufig, die Anzahl der unbesetzten Beamtenstellen wird auf hohem Niveau verharren. Im System der Beamtenversorgung wird das Verhältnis von Versorgungsempfängern zu aktiven Beamten bis zum Jahr 2040 auf 1,4 steigen. Danach wird sich das Verhältnis verringern und sich über einen langen Zeitraum zwischen 1,0 und 1,2 stabilisieren.

Das Finanzierungssystem des KVSA aus Umlagen, Kapitalerträgen und anteiliger Kapitaldeckung folgt dem Gedanken der Vorsorge. Es hat sich bewährt und wird fortgeführt. Durch den stetigen Kapitalaufbau wird versucht, größere Umlagesprünge zu vermeiden. Bei dieser Prognose wird der aktuell erforderliche Rechnungszins von 3,25 % auf 3,75 % im Jahr 2038 angehoben.

Dennoch ist nach dem letzten von der Heubeck AG erstellten versicherungsmathematischen Gutachten, bedingt durch die gestiegene Lebenserwartung und das anhaltend, vergleichsweise niedrige Zinsniveau, ein weiterer stufenweiser Anstieg des Umlagesatzes notwendig. Die Umlagesätze sollen in den Jahren 2026 bis 2030 alle zwei Jahre um 2 %-Punkte bis auf 60 % im Jahr 2030 ansteigen. Die Verbandsversammlung hat zuletzt in der Sitzung vom 11.12.2024 eine weitere Anhebung auf 56 % für das Jahr 2026 beschlossen.

Der weitere Anpassungsbedarf wird durch steigende Beihilfeaufwendungen für die Versorgungsempfänger verstärkt. Während Versorgungsleistungen nahezu planbar sind, ist die Planbarkeit der Ausgaben für Beihilfeaufwendungen schwieriger.

Die Aufwendungen für die Beihilfe der Versorgungsempfänger werden z. B. aufgrund der höheren Lebenserwartung und der Leistungsausweitung im Bereich der Pflege weiter steigen und sind aufgrund ihrer Finanzierung durch die Umlage ein wichtiger Prognosefaktor im versicherungsmathematischen Gutachten der Heubeck AG.

Bezüglich der bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren des KVSA, den Einnahmen und Ausgaben der Beamtenversorgung sowie der Erreichung der erforderlichen Nettoverzinsung der sonstigen Kapitalanlagen, befindet sich der KVSA im Prognosezeitraum im Rahmen des versicherungsmathematischen Gutachtens.

Wir planen für das Geschäftsjahr 2025 in der Beamtenversorgung inklusive der Beihilfe für die Versorgungsempfänger mit Erträgen aus Umlagen, Erstattungen und Schadenersatz von TEUR 144.280 und mit Aufwendungen für Leistungsfälle von TEUR 112.503.

10.2 Kapitalanlagen

Trotz aller geopolitischen Widrigkeiten haben sich die Volkswirtschaften global bisher sehr robust präsentiert und eine überdurchschnittlich hohe Wertentwicklung an den Kapitalmärkten ermöglicht. Eine uneingeschränkte Fortsetzung dieser geradlinigen Entwicklung erscheint aufgrund höherer Bewertungen und zunehmenden Unsicherheiten weniger wahrscheinlich. Der Kapitalmarkt erwartet unter Wachstumsenttäuschungen in Europa und China eine fundamentale Konjunkturunterstützung vor allem aus den USA. Eine Rezession wurde ausgepreist und die sehr niedrigen Risikoindikatoren wie die Volatilität zeigen eine gewisse Sorglosigkeit der Anleger an. Ein über viele Anlageklassen ausgewogenes Portfolio zahlt sich in diesem Kapitalmarktumfeld besonders aus.

Die global divergierenden Konjunktur- und Zinszyklen werden die Marktbewegungen im Jahr 2025 makroseitig dominieren und mit einer veränderten Sicherheits- und Handelspolitik weitere Impulse für erhöhte Schwankungen erhalten. Ein mit der Nachrichtenlage wechselnder Verlauf eröffnet zudem Möglichkeiten zum aktiven, antizyklischen Agieren. Ein weiterhin nur moderat erwartetes Weltwirtschaftswachstum und normalisierte Inflationsraten ermöglichen den führenden Notenbanken Zinssenkungspotentiale auszuschöpfen. Eine zügel- und maßlose Neuverschuldung der Industrieländer zur Erzielung eines kurzfristigen Wachstumsimpulses wird auf Dauer allerdings nicht nachhaltig finanzierbar sein. Bekannte Probleme sind aber bei weitem noch nicht gelöst, sondern wahrscheinlich nur zeitlich aufgeschoben worden. Besonders die zunehmend schwierigeren geopolitischen Entwicklungen bergen zusätzliche Herausforderungen mit zumeist leider negativem Überraschungscharakter und nehmen Einfluss auf Rohstoffpreise, die Inflation, den Welthandel sowie schließlich auch auf die Kapitalströme und Kapitalmärkte.

Die Aussicht auf fortgesetzte Leitzinssenkungen kann ein Teil der bestehenden Unsicherheiten überdecken und insgesamt eine Unterstützung für das Kapitalmarktumfeld darstellen. Mit den Kursgewinnen der beiden letzten Jahre wurden jedoch auch höhere Erwartungen eingepreist und somit ambitionierte Bewertungsniveaus erreicht, womit 2025 diese Unterstützung vor allem für Aktien wegfallen dürfte. Die Bewertungserhöhung müsste durch ein überdurchschnittliches Gewinnwachstum untermauert werden. Da das Gewinnwachstum für Aktien konjunkturseitig stark eingegrenzt wird und die Bewertung sich an die wieder attraktiv verzinsten Anlagealternative im Rentenbereich anpassen muss, sind die Kursaussichten entsprechend verhalten für dieses Segment. Vor allem die US-Dominanz und die Zerteilung des Aktienmarktes in stark nachgefragte große Standardaktien und von den Anlegern weitestgehend ignorierten kleinen Börsenwerten zeigen die zunehmende Abkopplung von der Realwirtschaft auf.

Der größte Zinsschock der zurückliegenden Jahrzehnte wurde mit einer vollständigen Normalisierung der Rentenmärkte verdaut. Die Zinsstrukturkurven in den meisten Zinsmärkten beendeten die Inversion und weisen wieder die normalen steilen Formationen mit niedrigeren Kurzfristzinsen und etwas höheren Renditen für Langläufer auf. Auf den erreichten Zinsplateaus erscheinen Rentenanlagen bei Kauf von langlaufenden Emissionen mit attraktiven Kupons aussichtsreich. Nach den ersten Leitzinssenkungen im Vorjahr sind die Renditen vorerst nur moderat gefallen.

Für das kommende Jahr stehen die Aussichten allerdings gut, dass Anleihemarktgewinne bei sinkenden Kapitalmarktzinsen auflaufen und damit die Erträge über Zins und Kurszuwachs üppiger ausfallen.

Nennenswerte Zinseinnahmen auf traditionelle Rentenwerte wie Staatsanleihen zusammen mit möglichen, positiven Kurseffekten könnten eine Erreichung des Ertragsziel ohne das Eingehen von zusätzlichen Risiken ermöglichen, da sich besonders bei den risikobehafteteren Schuldnern die Bonitätsaufschläge stark eingengt haben und nur noch wenig gegen Ausfallrisiken versichern. Mit den vorhandenen Kuponeinnahmen sind festverzinsliche Wertpapiere wieder eine wichtige Ertragsquelle in der Portfoliokomposition und können so ihre Aufgabe als Stabilisator in Stressphasen erfüllen. Die besser verzinsten Wiederanlagemöglichkeiten von fällig werdenden Anleihen bleiben trotz der ersten Zinssenkungen erhalten und ermöglichen das Aufhalten einer weiteren Verringerung der Durchschnittsverzinsung im Bestand der festverzinslichen Kapitalanlagen. Bei einer kontrolliert zurückgehenden Inflationsentwicklung reduzieren sich die Unsicherheiten über den realen Erhalt des Geldwertes, so dass Rentenpapiere allgemein einen auskömmlichen positiven Ergebnisbeitrag leisten können.

Im Risikoszenario einer unerwarteten globalen Rezession brächten dann über rapide Leitzinssenkungen im Krisenmodus weitere Kursgewinne für Anleihen. Geopolitische Spannungen oder ein Handelskrieg wären aber über sinkenden Außenhandel und fallende Rohstoffpreise negativ für die meisten wachstumssensitiven Anlageklassen wie Aktien. Die dann wahrscheinlich einsetzende Aufwertung des sicheren Hafens US-Dollar würde als ausgleichender Faktor auf der Währungsseite aufgrund der bereits hohen Bewertung des Greenbacks nur noch leicht positiv wirken.

Im Rahmen der Normalisierung vom Zinsschock und Rückkehr der Wirtschaftsleistung auf das Vorkrisenniveau wurden bereits viele Wertschöpfungspotentiale gehoben, womit sich die Abhängigkeit der Kapitalmarktentwicklung von der zukünftigen konjunkturellen Entwicklung erhöhen wird. Die Anpassung an die gestiegenen Kapitalmarktzinsen ist größtenteils abgeschlossen, letzte notwendige Portfoliumbauten beinhalten als mehrjährige Prozesse eine Abhängigkeit von der Fälligkeitsstruktur bzw. Liquidierbarkeit der Altanlagen. Nach dem geradlinigen Verlauf des Vorjahres werden die Schwankungen an den Kapitalmärkten bei Materialisierung der Unsicherheitsfaktoren erwartbar wieder zunehmen. In vereinzelt überbewerteten Kapitalmarktsegmenten wie bei Aktien ist eher Zurückhaltung angezeigt, wobei spürbare Kursrückschläge dann allerdings auch zum Wiedereinstieg bei langfristigem Anlagehorizont genutzt werden könnten. Bei Immobilien wird der Verkaufsüberhang noch anhaltend belasten, sodass eine längere Zurückhaltung angezeigt scheint, jedoch bei Zwangsverkäufen vereinzelte Einstiegschancen auf unterbewerteten Niveaus bestehen.

Das wesentliche Ziel der Kapitalanlage ist die Erreichung des mittelfristig erforderlichen Rechnungszinses von 3,25 %. Chancen, dieses Ziel zu erreichen, sieht der KVSA durch die weitere Hinzunahme ertragreicher und sachwertorientierter Kapitalanlagen. Das noch nicht ausgeschöpfte Risikodeckungspotenzial erlaubt dabei unter Ausnutzung von antizyklischen Kapitalmarkttransaktionen höhere Risiken einzugehen. In herausfordernden Marktphasen ist es unvermeidlich, sich permanent mit neuen Assetklassen zu beschäftigen und diese für den KVSA zu erschließen.

Als Kapitalanlagestrategie dienen dabei die Ergebnisse der ALM-Studie. Dabei kommen eine breite Streuung und Mischung der Kapitalanlagen zur Anwendung. Das Risikodeckungspotenzial des Gesamtportfolios soll im Rahmen der Möglichkeiten genutzt und das Rendite-Risiko-Profil noch weiter optimiert werden. Die Nettoverzinsung wird für das Geschäftsjahr 2025 mit 3,25 % prognostiziert.

Magdeburg, den 17. September 2025



Michael Tschauder
Stellvertreter des stellvertretenden Geschäftsführers

Bilanz zum 31.12.2024

Aktivseite		31.12.2024	31.12.2023	Passivseite		31.12.2024	31.12.2023
		EUR	EUR			EUR	EUR
A. Immaterielle Vermögensgegenstände				A. Sonderposten			
Entgeltlich erworbene Software		116.999,00	115.655,00	I. Rücklage gemäß § 37 Abs. 1 der Satzung des KVSA		1.448.066.820,33	1.368.751.069,24
				II. Rücklage gemäß § 37 Abs. 4 der Satzung des KVSA		904.615,50	1.414.418,52
						1.448.971.435,83	1.370.165.487,76
B. Kapitalanlagen				B. Sonstige Rückstellungen		2.697.836,40	3.111.576,87
Sonstige Kapitalanlagen				C. Verbindlichkeiten			
1. Anteile an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	905.638.571,28		854.188.824,35	I. Verbindlichkeiten aus dem Geschäftsbetrieb gegenüber			
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	158.752.784,86		151.637.784,86	1. Versorgungs- und Leistungsempfängern	60.817,19		16.970,39
3. Grundschnldforderungen	14.200.000,00		15.700.000,00	2. Mitgliedern	247.674,93		94.564,63
4. Sonstige Ausleihungen				3. Nichtmitgliedern, anderen Versorgungskassen und -einrichtungen	800.024,29		620.282,67
a) Namensschuldverschreibungen	279.758.750,00		257.324.200,00			1.108.516,41	731.817,69
b) Schulscheinforderungen und Darlehen	65.508.000,00		64.508.000,00	II. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	476.531,48		471.040,99
	345.266.750,00		321.832.200,00	III. Sonstige Verbindlichkeiten	297.835,66		679.530,08
	1.423.858.106,14		1.343.358.809,21	davon aus Steuern 45.320,95 EUR (Vorjahr: 35.693,40 EUR)			
C. Forderungen						1.882.883,55	1.882.388,76
I. Forderungen aus dem Geschäftsbetrieb an:							
1. Versorgungs- und Leistungsempfänger	7.375,68		8.980,81				
2. Mitglieder	0,00		43.490,74				
3. Nichtmitglieder, andere Versorgungskassen und -einrichtungen	857.019,51		1.101.459,91				
	864.395,19		1.153.931,46				
II. Sonstige Forderungen	151.339,96		501.337,82				
	1.015.735,15		1.655.269,28				
D. Sonstige Vermögensgegenstände							
I. Sachanlagen	17.227,00		15.911,00				
II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestand	13.069.817,04		15.902.114,48				
	13.087.044,04		15.918.025,48				
E. Rechnungsabgrenzungsposten							
I. Abgegrenzte Zinsen	9.465.031,45		8.666.316,35				
II. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	6.009.240,00		5.445.378,07				
	15.474.271,45		14.111.694,42				
Summe der Aktiva		1.453.552.155,78	1.375.159.453,39	Summe der Passiva		1.453.552.155,78	1.375.159.453,39

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

	2024	2023
	Euro	Euro
I. Verwaltungstechnische Rechnung		
1. Umlagen, Erstattungen und Schadenersatz	136.918.216,83	130.886.520,59
2. Erträge aus Kapitalanlagen		
a) Erträge aus anderen Kapitalanlagen	48.088.842,14	45.459.170,07
b) Erträge aus Zuschreibungen von Kapitalanlagen	80.000,00	0,00
c) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen	0,00	163.202,00
	48.168.842,14	45.622.372,07
3. Sonstige Verwaltungserträge	4.298.533,11	4.371.866,23
4. Aufwendungen für Leistungsfälle	101.573.503,58	90.897.723,12
5. Aufwendungen aus Einstellungen in Sonderposten		
a) Rücklage gemäß § 37 Abs. 1 der Satzung des KVSA	79.315.751,09	80.956.127,65
b) Rücklage gemäß § 37 Abs. 4 der Satzung des KVSA	-509.803,02	116.052,61
6. Aufwendungen für die Verwaltung	7.855.569,69	7.345.048,91
7. Aufwendungen für Kapitalanlagen		
a) Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen	122.026,18	101.275,43
b) Abschreibungen auf Kapitalanlagen	1.641.380,00	1.911.500,00
	1.763.406,18	2.012.775,43
8. Verwaltungstechnisches Ergebnis	-612.835,44	-446.968,83
II. Nichtverwaltungstechnische Rechnung		
1. Sonstige Erträge	756.380,38	557.246,06
2. Sonstige Aufwendungen	143.544,94	110.277,23
3. Sonstiges Ergebnis	612.835,44	446.968,83
4. Bilanzgewinn	0,00	0,00

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Angaben	30
Angaben zu den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	30
Erläuterungen zur Bilanz	32
Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	35
Ergänzende Angaben	37
Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres	37
Angaben zu Organen des Verbandes	37
Mitglieder des Verbandes	38
Vorstand des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt	38
Geschäftsführung	39
Verwaltung	39

Anlage

Entwicklung der immateriellen Vermögensgegenstände und Kapitalanlagen im Geschäftsjahr 2024

Allgemeine Angaben

Der Kommunale Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (KVSA) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Magdeburg. Der Jahresabschluss wird gemäß § 15 Abs. 3 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt aufgestellt. Dabei kommt eine Bilanzierungsrichtlinie zur Anwendung, welche die geschäftsspezifischen Besonderheiten des KVSA berücksichtigt. Diese Richtlinie definiert die Entscheidungsspielräume in Anlehnung an die Vorschriften des Handelsgesetzbuches und die Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) unter Beachtung der Besonderheiten des Verbandes.

Der Jahresabschluss des Kommunalen Versorgungsverbandes und der Jahresabschluss des Sondervermögens Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt werden nicht zusammengefasst. Für die Zusatzversorgungskasse wird ein gesonderter Jahresabschluss erstellt. Das Vermögen der Zusatzversorgungskasse wird im Anhang angegeben.

Im Interesse einer größeren Klarheit und Übersichtlichkeit werden die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke ebenso wie die Vermerke, die wahlweise in der Bilanz bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang anzubringen sind, weitestgehend im Anhang aufgeführt.

Angaben zu den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren im Wesentlichen die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Entgeltlich erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** sind zu Anschaffungskosten bilanziert und werden entsprechend ihrer voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 5 bzw. 10 Jahren um planmäßige lineare Abschreibungen vermindert.

Die **sonstigen Kapitalanlagen** werden grundsätzlich dem Anlagevermögen zugeordnet, da sie dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen. Sie werden dementsprechend mit den Anschaffungskosten bilanziert. Beim Kauf gezahlte Stückzinsen werden abgegrenzt. Agien werden linear über die Laufzeit der Kapitalanlage oder in Höhe von jeweils bis zu 0,1 % der Bilanzsumme wahlweise sofort abgeschrieben. Strukturierte Produkte werden auf Grund einer bestehenden unbedingten Kapitalgarantie oder der Bewertung nach dem strengen Niederstwertprinzip einheitlich ohne Abspaltung der Nebenrechte bilanziert. Im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung einzelner Kapitalanlagen werden gemäß § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Als Indizien für das Vorliegen einer voraussichtlich dauernden Wertminderung dienen bei Einzelbetrachtung der Kapitalanlagen

- die Höhe der Differenz zwischen dem Buchwert und dem Zeitwert des finanziellen Vermögensgegenstandes (eingetretene Wertminderung in den letzten 6 Monaten vor dem Bilanzstichtag größer 20 %),
- die Höhe der Differenz zwischen dem Buchwert und dem Zeitwert des finanziellen Vermögensgegenstandes (eingetretene Wertminderung zum Bilanzstichtag in den letzten 12 Monaten vor dem Bilanzstichtag größer 10 %),
- die Sicherheiten (Kapitalgarantie, Einlagensicherung, Bonität des Emittenten),
- die Restlaufzeit (Prognose der künftigen Wertentwicklung der betreffenden Kapitalanlage mit einem Prognosezeitraum bis zu 5 Jahren) und
- die Marktverhältnisse (u. a. Volatilität, Zinsniveau, Erwartungen).

Der Prognose der künftigen Wertentwicklung werden die Renditeannahmen zu der jeweiligen Assetklasse gemäß der aktuellen Asset-Liability-Managementstudie zugrunde gelegt. Ein Diskontierungszinssatz wird aus Vereinfachungsgründen dabei nicht berücksichtigt.

Bei der Ermittlung der Zeitwerte der sonstigen Ausleihungen kommt folgende Systematik zum Ansatz:

- Der Fundingspread des Emittenten gegenüber der 3 Monats-Euribor Nullkuponkurve wird laufzeitadäquat fixiert.
- Die Marktpreisbildung erfolgt anhand der aktuellen Zinskurve der 3 Monats-Euribor-Nullkuponkurve.

Diese Bewertung wird angewandt, sofern sich die Rahmenbedingungen nicht soweit ändern, dass eine Rückzahlung gefährdet ist.

Eine Änderung der Rahmenbedingungen ist mindestens dann anzunehmen, wenn der Emittent oder die Schuldverschreibung durch Ratingabstufung in den Non-Investment-Grade-Bereich fällt. In diesem Fall erfolgt eine Anpassung des Spreads mit Hilfe vergleichbarer börsennotierter Anleihen bzw. mit Hilfe von Spreadentwicklungen vergleichbarer Indices.

Liegen Gründe für eine dauerhafte Wertminderung nicht mehr vor, wird eine Zuschreibung auf den Zeitwert, höchstens jedoch bis zu den Anschaffungskosten vorgenommen.

Diese Vorgehensweise berücksichtigt, bis auf eine Herabstufung in den Non-Investment-Grade-Bereich, keine negativen Spreadveränderungen des Emittenten während der Laufzeit, sofern eine Rückzahlung nicht gefährdet ist.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit Ausnahme der Sachanlagen grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Allen risikobehafteten Posten wird durch die Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

Die Sachanlagen sind mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet und werden nach Maßgabe der voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer in Anlehnung an steuerliche Abschreibungstabellen linear abgeschrieben. Bei den Sachanlagen werden Vermögensgegenstände von geringem Wert (bis EUR 250) sofort als Sachaufwand erfasst und geringwertige Vermögensgegenstände (bis EUR 1.000) in einen Sammelposten eingestellt und linear über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben. Scheidet ein Anlagegut vorzeitig aus dem Betriebsvermögen aus, wird der Sammelposten nicht vermindert. Der Sammelposten ist von untergeordneter Bedeutung.

Bei den **abgegrenzten Zinsen** liegen die Fälligkeiten der Zahlungen nach dem Abschlussstichtag.

Als **sonstige Rechnungsabgrenzungsposten** sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag angesetzt, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen.

Unter den **Sonderposten**, die Fremdkapitalcharakter haben, werden die satzungsmäßigen Rücklagen mit ihrem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

Die **Rücklage gemäß § 36 Abs. 1 der Satzung des KVSA** wird gebildet, um Schwankungen des Umlagehebesatzes zu vermeiden und diesen dauerhaft auf vertretbarem Niveau zu halten sowie künftige Versorgungsleistungen periodengerecht anzusparen, um langfristig erhebliche Steigerungen des Umlagehebesatzes auszuschließen. Die jährlichen Überschüsse der Beamtenversorgung werden vollständig dieser Rücklage zugeführt.

Die **Rücklage gemäß § 36 Abs. 4 der Satzung des KVSA für die Beihilfeumlagekasse** wird gebildet, um erhebliche Schwankungen des Umlagehebesatzes in der Beihilfeumlagekasse zu vermeiden. Die jährlichen Überschüsse der Beihilfeumlagekasse werden der Rücklage vollständig zugeführt. Jährliche Defizite werden der Rücklage entnommen. Die Rücklage für die Beihilfeumlagekasse befindet sich nach Schaffung der satzungsmäßigen Grundlage im Aufbau. Eine Zielgröße ist nicht definiert.

Bei den **sonstigen Rückstellungen** werden erkennbare Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten angemessen und ausreichend berücksichtigt. Die Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen werden entsprechend dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. August 2009 nicht gebildet.

Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Die Gliederung und die Entwicklung der einzelnen Posten der **immateriellen Vermögensgegenstände** und **Kapitalanlagen** sind unter Angabe der Anschaffungskosten und der Abschreibungen im Anlagengitter (Anlage: Entwicklung der immateriellen Vermögensgegenstände und Kapitalanlagen im Geschäftsjahr 2024) dargestellt.

Unter **Anteile an Investmentvermögen und andere nicht festverzinslichen Wertpapieren** sind Fondsanteile und nicht festverzinsliche börsennotierte Wertpapiere erfasst.

- Anteile an Investmentvermögen größer 10 % gemäß § 285 Nr. 26 HGB

Bezeichnung des Fonds	2024
KVSA Beamtenversorgung	EURO
Anlageziele	
Multiasset	
Buchwert	905.638.571
Marktwert	1.017.025.947
Reserven/Lasten	111.387.376
Ausschüttung	30.791.116

Eine Beschränkung der täglichen Rückgabe der Anteile besteht nicht.

- Strukturierte Produkte

Die strukturierten Produkte mit einem Gesamtbuchwert von TEUR 159.500 und einem Gesamtnominalwert von TEUR 159.500 wurden auf Grund einer bestehenden unbedingten Kapitalgarantie einheitlich ohne Abspaltung der Nebenrechte bilanziert. Vom Gesamtnominalwert sind mit Andienungs- bzw. Kündigungsrechten der Emittenten TEUR 148.500 ausgestattet (sonstige finanzielle Verpflichtung), TEUR 2.000 währungsbezogene und TEUR 154.500 als zinsbezogene Geschäfte enthalten. Bei strukturierten Produkten im Nominalwert von TEUR 3.000 ist die Performance von verschiedenen Indices abhängig. Die strukturierten Produkte teilen sich in folgende Bilanzposten auf:

Bilanzposten	beizulegender Zeitwert TEUR	Buchwert TEUR
Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	25.057	29.000
Namensschuldverschreibungen	108.894	120.500
Schuldscheinforderungen und Darlehen	9.689	10.000

- Zu den Kapitalanlagen gehörende Finanzinstrumente, die über ihrem Zeitwert ausgewiesen werden (§ 285 Nr. 18 HGB):

Bilanzposten	beizulegender Zeitwert TEUR	Buchwert TEUR
Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	91.884	110.258
Grundschnldforderungen	10.884	11.500
Namensschuldverschreibungen	129.588	152.446
Schuldscheinforderungen und Darlehen	19.163	21.500

Im Posten Anteile an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere bestehen keine stillen Lasten. Stille Reserven bestehen in Höhe von TEUR 111.387.

Bei den Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren bestehen insgesamt stille Lasten in Höhe von TEUR 18.374. Stille Reserven bestehen in Höhe von TEUR 3.059.

Bei insgesamt 51 Inhaberschuldverschreibungen werden Buchwerte ausgewiesen, die um TEUR 18.374 die beizulegenden Zeitwerte überschreiten. Bei diesen Papieren ist eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB unterblieben, da es sich hier um Anlageformen handelt, die am Ende der Laufzeit zum Nominalbetrag zurückgezahlt werden und keine bonitätsinduzierten Wertminderungen aufgetreten sind. Somit sind diese Wertminderungen zinsinduziert und nicht dauerhafter Natur. Bei vier Inhaberschuldverschreibungen kam es zu Abschreibungen auf Agien in Höhe von TEUR 109 und bei einer Inhaberschuldverschreibung zu einer Zuschreibung in Höhe von TEUR 80.

Bei den Grundschnldforderungen bestehen insgesamt stille Lasten in Höhe von TEUR 616. Stille Reserven bestehen nicht. Bei vier Grundschnldforderungen werden Buchwerte ausgewiesen, die um TEUR 616 den beizulegenden Zeitwert überschreiten. Bei diesen Papieren ist eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB unterblieben, da es sich hier um eine Anlageform handelt, die am Ende der Laufzeit zum Nominalbetrag zurückgezahlt wird und keine bonitätsinduzierten Wertminderungen aufgetreten sind. Somit ist diese Wertminderung zinsinduziert und nicht dauerhafter Natur. Bei einer Grundschnldforderung kam es zu einer außerordentlichen Abschreibung in Höhe von TEUR 1.500.

Bei den Namensschuldverschreibungen bestehen insgesamt stille Lasten in Höhe von TEUR 22.858. Stille Reserven bestehen in Höhe von TEUR 7.291. Bei insgesamt 52 Namensschuldverschreibungen werden Buchwerte ausgewiesen, die um TEUR 22.858 die beizulegenden Zeitwerte überschreiten. Bei diesen Papieren ist eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB unterblieben, da es sich hier um Anlageformen handelt, die am Ende der Laufzeit zum Nominalbetrag zurückgezahlt werden und keine bonitätsinduzierten Wertminderungen aufgetreten sind. Somit sind diese Wertminderungen zinsinduziert und nicht dauerhafter Natur. Bei einer Namensschuldverschreibung kam es zu einer Abschreibung auf das Agio in Höhe von TEUR 33.

Bei den Schuldscheinforderungen und Darlehen bestehen insgesamt stille Lasten in Höhe von TEUR 2.337. Stille Reserven bestehen in Höhe von TEUR 1.308. Bei neun Schuldscheinforderungen und Darlehen werden Buchwerte ausgewiesen, die um TEUR 2.337 den beizulegenden Zeitwert überschreiten. Bei diesen Papieren ist eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB unterblieben, da es sich hier um eine Anlageform handelt, die am Ende der Laufzeit zum Nominalbetrag zurückgezahlt wird und keine bonitätsinduzierten Wertminderungen aufgetreten sind. Somit ist diese Wertminderung zinsinduziert und nicht dauerhafter Natur.

Zum 31.12.2024 sind in den Kapitalanlagen keine Agien vorhanden.

In den Kapitalanlagen sind unter Berücksichtigung der beizulegenden Zeitwerte stille Lasten in Höhe von TEUR 44.185 und stille Reserven in Höhe von TEUR 123.045 enthalten. In den Kapitalanlagen sind damit saldiert stille Reserven in Höhe von TEUR 78.860 (Vorjahr TEUR 75.689) enthalten.

Forderungen aus dem Geschäftsbetrieb bis zu einer Restlaufzeit von einem Jahr bestehen in Höhe von TEUR 864.

Die **sonstigen Forderungen** in Höhe von TEUR 151 (Vorjahr TEUR 501) enthalten im Wesentlichen Forderungen gegen Kreditinstitute (TEUR 143), Forderungen an die Stelle zur Abrechnung von Arzneimittelerabatten (TEUR 5) sowie Forderungen gegen Dienstleister (TEUR 3). Sonstige Forderungen mit einer Restlaufzeit über einem Jahr bestehen in Höhe von EUR 36,87.

Bei den **laufenden Guthaben bei Kreditinstituten** handelt es sich um Guthaben auf Verrechnungskonten für Kapitalanlagen.

Die **sonstigen Rechnungsabgrenzungsposten** beinhalten Beamtenversorgungs- und -besoldungszahlungen von TEUR 5.966 (Vorjahr TEUR 5.416). Ferner beinhaltet dieser Posten alle weiteren Verwaltungsaufwendungen des nächsten Jahres, die bereits im Jahr 2024 bezahlt worden sind.

In die **Rücklage nach § 36 Abs. 1 der Satzung des KVSA** wurden im Geschäftsjahr 2024 satzungsgemäß TEUR 79.316 eingestellt.

Der **Rücklage nach § 36 Abs. 4 der Satzung des KVSA** für die Beihilfeumlagekasse wurden im Geschäftsjahr 2024 satzungsgemäß TEUR 510 entnommen.

In den **sonstigen Rückstellungen** sind Rückstellungen für Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag (TEUR 1.647), für ausstehende Rechnungen (TEUR 383), für Urlaubs- und Mehrarbeitsverpflichtungen (TEUR 238), für Kosten zur Erfüllung der Aufbewahrungspflichten (TEUR 144), für leistungsorientierte Bezahlung (TEUR 80), für Jahresabschluss- und -prüfungskosten (TEUR 74), für interne Jahresabschlusskosten (TEUR 55) für Jubiläumsverpflichtungen (TEUR 31), für Verpflichtungen aus der Altersteilzeit (TEUR 15), für Prozesskostenrisiken (TEUR 25) sowie für Verwaltungsaufwendungen (TEUR 5) enthalten.

Sämtliche **Verbindlichkeiten** haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Unter dem Posten **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** werden Depotgebühren für die Verwahrung und Verwaltung der Wertpapierbestände sowie eine ausstehende Zinszahlung ausgewiesen.

In den **sonstigen Verbindlichkeiten** sind hauptsächlich Verbindlichkeiten gegenüber der Zusatzversorgungskasse in Höhe von TEUR 147, Verbindlichkeiten aus Dienstleistungsverträgen in Höhe von TEUR 106 sowie Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer für Dezember 2024 in Höhe von TEUR 45 enthalten.

Das Vermögen (Bilanzsumme) der Sonderkasse Zusatzversorgungskasse beträgt TEUR 3.901.804.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umlagen, Erstattungen und Schadenersatz

	2024 in TEUR	2023 in TEUR
Umlage	119.992	114.959
Erstattungen	11.473	10.056
Schadenersatzansprüche	1	61
Gesamt	131.466	125.076

Die Gesamterträge im **Beihilfebereich** ergeben sich aus nachfolgenden Positionen:

	2024 in TEUR	2023 in TEUR
Umlage	4.998	5.218
Erstattungen	348	274
Schadenersatzansprüche	4	241
Arzneimittelrabatte	134	194
Gesamt	5.484	5.927

Im Bereich der Beamtenversorgung sind TEUR 32 (Vorjahr TEUR 116) für **Abschreibungen und Wertberichtigungen** auf Forderungen angefallen.

Erträge aus Kapitalanlagen

Die Gesamterträge aus **Kapitalanlagen** gliedern sich folgendermaßen:

	2024 in TEUR	2023 in TEUR
Zinsen aus festverzinslichen Kapitalanlagen	17.298	16.377
Erträge aus Fonds	30.791	29.083
Erträge aus Zuschreibungen	80	0
Gewinn aus dem Abgang von Kapitalanlagen	0	163
Gesamt	48.169	45.623

Sonstige Verwaltungserträge

Diese Erträge in Höhe von TEUR 4.299 werden aus der Erstattung von Verwaltungskosten erzielt (vorwiegend für Verwaltungsleistungen der ZVK TEUR 4.175) sowie durch Erstattungen der Nichtmitglieder im Bereich Beamtenangelegenheiten in Höhe von TEUR 80.

Aufwendungen für Leistungsfälle

Die satzungsgemäßen Aufwendungen des KVSA setzen sich aus folgenden Posten zusammen:

	2024 in TEUR	2023 in TEUR
Beamtenversorgung • Versorgungsbezüge • Sterbegelder • Hinterbliebenenbezüge • Nachversicherungen • Erstattungen • Unfallfürsorgeleistungen • Beihilfe Versorgungsempfänger	96.222	85.762
Beihilfe	5.352	5.136
Gesamt	101.574	90.898

Aufwendungen für die Verwaltung

Die Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes betragen TEUR 7.856. Der KVSA erbringt Dienstleistungen für seine Mitglieder und andere Einrichtungen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Grundlagen. Daraus erfolgen Verwaltungskostenerstattungen in Höhe von TEUR 4.299. Der Nettoaufwand zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes für die originären Aufgaben beträgt somit TEUR 3.557.

	2024 in TEUR	2023 in TEUR
Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes	7.856	7.345
Erstattungen der Verwaltungskosten	4.299	4.372
Nettoaufwand	3.557	2.973

Der darin enthaltene Personalaufwand im Sinne des § 275 Abs. 2 Nr. 6 HGB (Gesamtkostenverfahren) gliedert sich wie folgt:

	2024 in TEUR	2023 in TEUR
Bezüge und Entgelte	4.784	4.569
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung)	1.449 (648)	1.348 (624)
Gesamt	6.233	5.917

Aufwendungen für Kapitalanlagen

Die Aufwendungen für die Verwaltung der Kapitalanlagen belaufen sich auf TEUR 122 (Vorjahr TEUR 101).

Die Abschreibungen auf Kapitalanlagen betragen TEUR 1.641 (Vorjahr TEUR 1.912). Bei den zugrundeliegenden Papieren wird von einer dauerhaften Wertminderung ausgegangen. Von den Abschreibungen entfallen TEUR 141 (Vorjahr TEUR 33) auf Abschreibungen von Agien.

Sonstige Erträge

In den sonstigen Erträgen sind Zinserträge aus laufenden Guthaben (TEUR 702), der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 52 sowie Verwaltungserstattungen (TEUR 2) enthalten.

Sonstige Aufwendungen

Im Gesamtbetrag der sonstigen Aufwendungen in Höhe von TEUR 144 sind Zinsen aus der Aufzinsung von langfristigen sonstigen Rückstellungen von TEUR 2 (Vorjahr TEUR 2) enthalten.

Ergänzende Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen ergeben sich im Wesentlichen aus der Kooperationsvereinbarung des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt mit den Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe. Aus diesem Vertrag resultieren Aufwendungen für die zentrale Datenverarbeitung und Entwicklungskosten für die Beamtenversorgung und die Beihilfeumlagekasse. Darüber hinaus bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit, insbesondere aus Leasing-, Nutzungs-, Service- und Wartungsverträgen. Der Gesamtbetrag dieser Verpflichtungen ist für die Beurteilung der Finanzlage des Verbandes nicht von Bedeutung.

Aus sonstigen Ausleihungen resultieren Verpflichtungen durch unbedingte Kreditzusagen (Andienungsrechte der Schuldner) von TEUR 17.000 für das Geschäftsjahr 2025 und von TEUR 81.000 für die Geschäftsjahre 2025 bis 2034.

Haftungsverhältnisse bestehen nicht.

Im Geschäftsjahr 2024 wurden keine Geschäfte im Sinne des § 285 Nr. 21 HGB abgeschlossen, die zu marktunüblichen Bedingungen zustande gekommen sind.

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers für den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt sowie die Zusatzversorgungskasse für das Geschäftsjahr 2024 beträgt TEUR 74 und betrifft Aufwendungen für Abschlussprüfungsleistungen.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Vorgänge mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind nach dem Bilanzstichtag nicht eingetreten.

Angaben zu Organen des Verbandes

Organe des Verbandes sind gemäß § 4 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt i. V. m. § 3 der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt

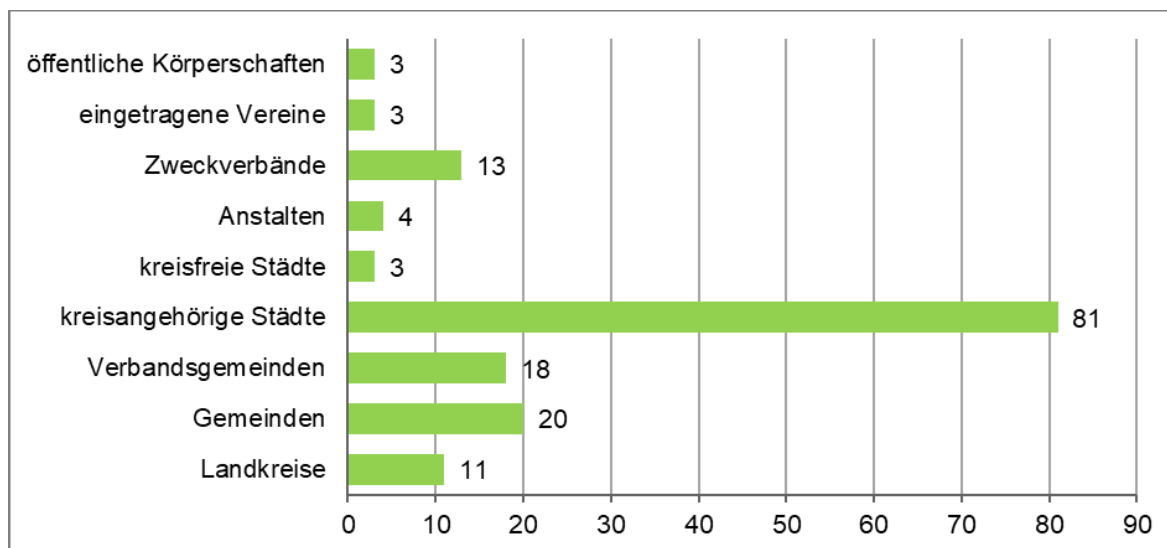
- die Verbandsversammlung (§ 5 Gesetz KVSA i. V. m. § 4 Satzung KVSA),
- der Vorstand (§ 6 und 7 Gesetz KVSA i. V. m. § 5 und 6 Satzung KVSA) und
- der Geschäftsführer (§ 8 Gesetz KVSA i. V. m. § 7 Satzung KVSA).

Mitglieder des Verbandes

Die Mitgliedschaft im KVSA ist in den §§ 10 und 11 des Gesetzes über den KVSA geregelt. Dem KVSA gehörten am 31.12.2024 insgesamt 156 Mitglieder an.

Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der gegenwärtig 156 Mitglieder.

Diese setzen sich folgendermaßen zusammen:



Vorstand des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt

Vorsitzender des Vorstandes des KVSA war bis 14.06.2024 Herr Heinz-Lothar Theel und ist seit 11.12.2024 Herr Bert Knoblauch. Stellvertretender Vorsitzender war bis 11.12.2024 Herr Bert Knoblauch. Stellvertretende Vorsitzende ist seit 11.12.2024 Frau Prof. Dr. Arianne Berger.

Dem Vorstand gehören an:

Mitglieder

Heinz-Lothar Theel (bis 14.06.2024)
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt

Prof. Dr. Arianne Berger (ab 11.12.2024)
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt

Martin Stichnoth
Landrat
Landkreis Börde

Dr. Steffen Burchardt
Landrat
Landkreis Jerichower Land

Carsten Staub
Bürgermeister
Lutherstadt Eisleben

stellvertretende Mitglieder

Markus Bauer
Landrat
Salzlandkreis

André Schröder
Landrat
Landkreis Mansfeld-Südharz

Enrico Ruby
Referent
Landkreistag Sachsen-Anhalt

Monika Ludwig
Verbandsgemeindebürgermeisterin
Verbandsgemeinde An der Finne

Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Heiko Liebenehm (bis 11.12.2024)
Erster Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Elke Thurmman (ab 11.12.2024)
Büroleitende Referentin
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Ronni Krug
Beigeordneter
Landeshauptstadt Magdeburg

Stefan Horváth
Beigeordneter
Stadt Dessau-Roßlau

Heiko Breithaupt
Bürgermeister
Stadt Blankenburg

Daniel Szarata
Oberbürgermeister
Stadt Halberstadt

Norman Klebe
Bürgermeister
Stadt Arendsee

Steffen Schmitz
Bürgermeister
Stadt Braunsbedra

Bert Knoblauch
Oberbürgermeister
Stadt Schönebeck (Elbe)

Frank Ruch
Oberbürgermeister
Stadt Quedlinburg

An die Geschäftsführung und Mitgliedern des Vorstandes wurden Aufwandsentschädigungen von insgesamt TEUR 6 gezahlt.

Geschäftsführung

Hauptamtlicher Geschäftsführer des KVSA ist seit dem 01.03.2020 André Wähnelt. Stellvertretender Geschäftsführer ist seit dem 19.06.2019 Andreas Schmidt.

Die Bezüge des Geschäftsführers werden gemäß § 286 Abs. 4 HGB nicht angegeben.

In der außerordentlichen Sitzung des Vorstands am 23.08.2024 wurde zum Schutz des Dienstbetriebs beschlossen, dem Geschäftsführer bis auf Weiteres die Führung der Dienstgeschäfte zu entziehen und ihm ein Hausverbot auszusprechen.

Verwaltung

Während des Geschäftsjahres waren durchschnittlich 17 Beamte (Vorjahr 15) davon 11 in Teilzeit (Vorjahr 9) und 78 tariflich Beschäftigte (Vorjahr 76) davon 40 in Teilzeit (Vorjahr 41) beim KVSA tätig.

Magdeburg, den 17. September 2025



Michael Tschauder
Stellvertreter des stellvertretenden Geschäftsführers

Entwicklung der immateriellen Vermögensgegenstände und Kapitalanlagen im Geschäftsjahr 2024

	Anschaffungskosten				Abschreibungen					Restbuchwerte		Zeitwert
	01.01.2024	Zugänge	Abgänge	31.12.2024	01.01.2024	Zugänge	Abgänge	Zuschreibungen	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024
	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO
A. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Entgeltlich erworbene Software	698.919,18	18.681,54	1.302,27	716.298,45	583.264,18	17.334,54	1.299,27	0,00	599.299,45	116.999,00	115.655,00	0,00
B. Kapitalanlagen												
Sonstige Kapitalanlagen												
1. Anteile an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	854.188.824,35	51.449.746,93	0,00	905.638.571,28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	905.638.571,28	854.188.824,35	1.017.025.947,42
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	153.970.126,86	10.143.830,00	3.000.000,00	161.113.956,86	2.332.342,00	108.830,00	0,00	80.000,00	2.361.172,00	158.752.784,86	151.637.784,86	143.438.313,51
3. Grundschooldforderungen	17.500.000,00			17.500.000,00	1.800.000,00	1.500.000,00		0,00	3.300.000,00	14.200.000,00	15.700.000,00	13.583.857,14
4. Sonstige Ausleihungen												
a) Namensschuldverschreibungen	259.138.750,00	29.207.100,00	6.763.800,00	281.582.050,00	1.814.550,00	32.550,00	23.800,00	0,00	1.823.300,00	279.758.750,00	257.324.200,00	264.191.628,26
b) Schuldscheinforderungen und Darlehen	67.221.000,00	5.000.000,00	4.000.000,00	68.221.000,00	2.713.000,00	0,00	0,00	0,00	2.713.000,00	65.508.000,00	64.508.000,00	64.478.606,10
	326.359.750,00	34.207.100,00	10.763.800,00	349.803.050,00	4.527.550,00	32.550,00	23.800,00	0,00	4.536.300,00	345.266.750,00	321.832.200,00	328.670.234,36
	1.352.018.701,21	95.800.676,93	13.763.800,00	1.434.055.578,14	8.659.892,00	1.641.380,00	23.800,00	80.000,00	10.197.472,00	1.423.858.106,14	1.343.358.809,21	1.502.718.352,43
Insgesamt	1.352.717.620,39	95.819.358,47	13.765.102,27	1.434.771.876,59	9.243.156,18	1.658.714,54	25.099,27	80.000,00	10.796.771,45	1.423.975.105,14	1.343.474.464,21	1.502.718.352,43

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt Körperschaft des öffentlichen Rechts, Magdeburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt Körperschaft des öffentlichen Rechts, Magdeburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt Körperschaft des öffentlichen Rechts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbands zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Verbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 15 Abs. 2 KVSAG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des

Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 Abs. 1 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Verbands bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben

unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Leipzig, den 25. September 2025

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Carl Erik Daum
Wirtschaftsprüfer

ppa. René Strobach
Wirtschaftsprüfer

Informationen über durchgeführte Vorstandssitzungen 2024

Der Vorstand des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt führte im Berichtszeitraum vier Sitzungen durch. Themen der Sitzungen waren u. a.:

- am 25. April 2024
 - Information zum Nichtvollzug des Umlaufbeschlusses vom 09.02.2024
 - Neufassung der Satzung über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
 - Personalangelegenheiten
 - Informationen zur notwendigen Nachwahl eines Vorstands- und eines Kassenausschussmitglieds sowie des Vorstandsvorsitzenden für die lfd. Wahlperiode
 - Informationen über die Kapitalanlagen
- am 23. August 2024 – außerordentliche Vorstandssitzung
 - Personalangelegenheit André Wähnelt
- am 28. Oktober 2024
 - Personalangelegenheit André Wähnelt
 - Bekanntgabe der wesentlichen Feststellungen der Wirtschaftsprüfer
 - Beschluss über den Jahresabschluss 2023
 - Empfehlung an die Verbandsversammlung, dem Geschäftsführer des KVSA für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen
 - Festsetzung des Umlagehebesatzes zur Aufbringung der Mittel im Versorgungsbereich für das Jahr 2026
 - Beratung des Wirtschafts- und Stellenplanentwurfs 2025
 - Neufassung der KVSA-Satzung
 - Personalangelegenheiten
 - Beauftragung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2024
- am 11. Dezember 2024
 - Personalangelegenheiten
 - Vorbesprechung zur Verbandsversammlung

Im Berichtsjahr wurden 5 Umlaufbeschlüsse gefasst.

Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (KVSAG LSA)

- in der Fassung vom 5. April 2024 (GVBl. LSA S. 96) -

Erster Teil Rechtsstellung und Aufgaben

§ 1^{*12)} Rechtsform und Sitz

(1) Der Kommunale Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (Versorgungsverband) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Magdeburg; er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung und besitzt das Recht, Beamte zu haben.

(2) Das Geschäftsgebiet umfasst das Land Sachsen-Anhalt.

§ 2^{*4) *6) *8) *9) *11) *12)} Aufgaben

(1) Der Versorgungsverband hat die Lasten seiner Mitglieder auszugleichen, die durch die Versorgung ihrer Beschäftigten und deren Hinterbliebenen entstehen.

(2) Dem Versorgungsverband obliegt es, für seine Mitglieder die Berechnung und Zahlung der beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen zu übernehmen und sie in versorgungsrechtlichen Fragen zu beraten. Im Namen der Mitglieder stellt er die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten fest und trifft die sonstigen notwendigen Entscheidungen; er vertritt die Mitglieder in Rechtsstreitigkeiten.

(3) Dem Versorgungsverband obliegt es, für seine Mitglieder die Berechnung und Zahlung der Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen zu übernehmen und sie in beihilferechtlichen Fragen zu beraten. Im Namen der Mitglieder stellt er den Beihilfeanspruch fest und trifft die sonstigen notwendigen Entscheidungen; er vertritt die Mitglieder in Rechtsstreitigkeiten. Der Versorgungsverband kann auch eine Beihilfeumlagekasse für seine Mitglieder einrichten.

(4) Der Versorgungsverband berechnet auf Antrag seiner Mitglieder Bezüge für deren Beschäftigte.

(5) Nach Maßgabe der Satzung kann er darüber hinaus für die Mitglieder sonstige Leistungen erbringen, soweit sie im Zusammenhang mit diesen Aufgaben stehen.

(6) Für Versorgungsleistungen, die Beschäftigten ohne Bezugnahme auf beamtenrechtliche Vorschriften zugesagt worden sind, ist eine Sonderkasse als rechtlich unselbstständiges Sondervermögen einzurichten.

§ 3^{*12)} Satzung

(1) Der Versorgungsverband regelt seine Angelegenheiten, soweit sie nicht bereits in diesem Gesetz geregelt sind, durch Satzung.

(2) Satzungen im Sinne des Absatzes 1 bedürfen der Genehmigung des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerium. Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium macht die Satzung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt. Die Satzungen treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, soweit kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist.

Zweiter Teil Innere Verfassung des Verbandes

§ 4^{*12)} Organe

Organe des Versorgungsverbandes sind die Verbandsversammlung, der Vorstand und der Geschäftsführer.

§ 5^{*5) *12)} Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Mindestens einmal im Jahr findet eine Verbandsversammlung statt. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Sie ist so rechtzeitig zuzusenden, dass sie den Mitgliedern 14 Tage vor der Sitzung zugegangen ist; bei Satzungsänderungen beträgt die Frist einen Monat.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten ist.

(3) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so sind die Mitglieder spätestens innerhalb von zwei Monaten zur Verhandlung über denselben Gegenstand einzuladen. Diese zweite Verbandsversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. In der erneuten Einladung ist hierauf hinzuweisen.

(4) Der Beschlussfassung der Verbandsversammlung sind vorbehalten:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Festsetzung des Wirtschafts- und Stellenplanes,

3. Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie Entlastungserteilung,
4. Änderung der Satzung,
5. Auflösung des Versorgungsverbandes.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über die Auflösung des Versorgungsverbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Mehrheit der Gesamtzahl der Stimmen.

§ 6^{*12)} **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus neun Vertretern der Mitglieder des Versorgungsverbandes. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung aus den Vorstandsmitgliedern gewählt.

(2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Stellvertreter gewählt.

(3) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl der Nachfolger üben die bisherigen Vorstandsmitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.

(4) Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn das Vorstandsmitglied aus der Stellung ausscheidet, die es zur Zeit der Wahl bei dem Mitglied bekleidet hat.

(5) Für ein ausscheidendes Vorstandsmitglied erfolgt die Ersatzwahl in der nächsten Verbandsversammlung.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig; die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes sind entsprechend anwendbar.

§ 7^{*3)} *6) *8) *12) **Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Verbandsversammlung bedürfen und die nicht dem Geschäftsführer obliegen.

(2) Der Vorstand überwacht die Geschäftsführung; er kann sich von dem Geschäftsführer jederzeit über alle Angelegenheiten unterrichten lassen und verlangen, dass ihm oder von ihm bestimmten Mitgliedern Einsicht in die Geschäftsunterlagen gewährt wird.

(3) Der Vorstand ist höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde aller Beamten des Versorgungsverbandes und Dienstvorgesetzter

des Geschäftsführers. Dem Vorstand obliegen die Ernennung, die Versetzung in den Ruhestand und die Entlassung der Beamten des Versorgungsverbandes. Für die Arbeitnehmer des Versorgungsverbandes obliegen dem Vorstand die Einstellung, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und die Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Der Vorstand kann die Befugnisse nach den Sätzen 2 und 3 ganz oder teilweise auf den Geschäftsführer übertragen.

(4) Befugnisse der Geschäftsführung können dem Vorstand nicht übertragen werden. Folgende Angelegenheiten sind jedoch an ein Einvernehmen zwischen dem Geschäftsführer und dem Vorstand gebunden:

1. Richtlinien für die Vermögensanlage;
2. Erwerb, Bebauung und Veräußerung von Grundstücken;
3. Gewährung freiwilliger Leistungen und Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen.

§ 8^{*13)} **Geschäftsführer**

(1) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand hauptamtlich bestellt. Er ist zum Beamten zu ernennen. Er ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Körperschaft.

(2) Dem Geschäftsführer obliegt die Geschäftsführung des Versorgungsverbandes sowie seine gerichtliche und außergerichtliche Vertretung. Er bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor und nimmt beratend daran teil.

(3) § 76a des Kommunalverfassungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 9^{*10)} *12) **Aufsicht**

(1) Die Rechtsaufsicht wird durch das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium ausgeübt. Die Vorschriften über die Aufsicht über Gebietskörperschaften gelten sinngemäß. Die Versicherungsaufsicht wird von dem für Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerium ausgeübt.

(2) Die Aufsichtsbehörden sind zu den Verbandsversammlungen einzuladen.

(3) Änderungen der Satzung, Aufnahme von Darlehen, die Übernahme anderer Versorgungseinrichtungen und die Auflösung des Verbandes bedürfen der Genehmigung des für

Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

Dritter Teil Mitgliedschaft

§ 10^{*2)} ^{*6)} ^{*7)} ^{*12)}

Pflichtmitgliedschaft

Pflichtmitglieder des Versorgungsverbandes sind

1. Kommunen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes,
2. Zweckverbände sowie
3. kommunale Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

im Land Sachsen-Anhalt, wenn sie versorgungsberechtigte Beamte oder Arbeitnehmer mit beamtenmäßigen Versorgungsrechten haben.

§ 11

Freiwillige Mitgliedschaft

(1) Als freiwillige Mitglieder können nach Maßgabe der Satzung aufgenommen werden:

1. sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts;
2. Verbände dieser juristischen Personen und kommunale Spitzenverbände;
3. juristische Personen des Privatrechts, die überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder als gemeinnützig anerkannt sind und auf die Pflichtmitglieder einen (statutenmäßig gesicherten) maßgeblichen Einfluss ausüben.

(2) Die freiwillige Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahmebescheid. Der Versorgungsverband kann die Aufnahme von besonderen Auflagen und Bedingungen, insbesondere zum Ausschluss besonderer finanzieller Belastungen, abhängig machen. Die Voraussetzungen für die Kündigung der freiwilligen Mitgliedschaft regelt die Satzung.

§ 12

Auskunftspflichten

(1) Die Mitglieder und die Leistungsempfänger haben nach Maßgabe der Satzung an der Aufklärung von Sachverhalten mitzuwirken, insbesondere Angaben zu machen, Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben erforderlich ist. Der Versorgungsverband ist zur Nachprüfung aller Angaben und Unterlagen sowie zu diesem Zweck zur Akteneinsicht bei Mitgliedern berechtigt.

(2) Solange ein Mitglied oder ein Leistungsempfänger seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt, kann der Versorgungsverband die

Berechnungsgrundlagen für die Umlagen schätzen und Leistungen zurückbehalten.

Vierter Teil Finanzwirtschaft

§ 13^{*8)} ^{*12)}

Aufbringung und Verwaltung der Mittel

(1) Die notwendigen finanziellen Mittel werden nach Maßgabe der Satzung durch Umlagen und Erträge aufgebracht, soweit sie nicht durch Erstattung einzuheben sind; als Umlagegrundlagen können die ruhegehaltfähigen Dienst- und Versorgungsbezüge herangezogen werden. Bei Verzug können Zinsen berechnet werden. Die Mittel dürfen nur zur Erreichung satzungsmäßiger Zwecke, insbesondere zur Bestreitung der Leistungen und der notwendigen Verwaltungskosten verwendet werden. Für jede Aufgabe nach § 2 kann eine eigene Rücklage gebildet werden.

(2) Soweit die Einnahmen eines Jahres nicht zur Erfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen benötigt werden, sind sie der jeweiligen Rücklage zuzuführen. Die Rücklage der Beamtenversorgung ist dazu bestimmt, die jederzeitige Leistungsfähigkeit des Versorgungsverbandes sicherzustellen sowie künftige Versorgungsleistungen periodengerecht anzusparen, um langfristig erhebliche Steigerungen des Umlagehebesatzes auszuschließen. Die Auskömmlichkeit kann pauschal berechnet werden.

§ 14^{*12)}

Vermögensanlage

Das Vermögen ist so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht werden. Für die Vermögensanlagen sind die bei Versicherungsunternehmen einschlägigen Vorschriften heranzuziehen.

§ 15^{*3)} ^{*6)} ^{*10)} ^{*12)}

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht, Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

(1) Für das Rechnungs- und Prüfungswesen finden die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches Anwendung.

(2) Der Vorstand beschließt, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zu beauftragen. Die Beauftragung erfolgt durch den

Geschäftsführer. Die Prüfung hat sich auf die gesamte Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sowie die Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse zu erstrecken.

(3) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er ist jährlich nach den einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen. In entsprechender Anwendung dieser Vorschriften sind je ein Jahresabschluss und ein Lagebericht zu erstellen. Von einer Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes kann abgesehen werden.

Fünfter Teil Sonderkasse

§ 16^{*12)}

Rechtsverhältnisse

(1) Die Angelegenheiten der Sonderkasse nach § 2 Abs. 6 einschließlich der Ausgestaltung ihrer Organe sind durch Satzung zu regeln;

(2) Für den Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung der Sonderkasse gilt § 9 Abs. 1 Satz 3.

(3) Als Kassenmitglieder können alle in § 10 und § 11 Abs. 1 genannten juristischen Personen zugelassen werden.

(4) Die Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedern und den Leistungsempfängern der Sonderkasse richten sich nach Privatrecht, soweit sich nicht kraft Gesetzes, Satzung oder Vereinbarung etwas anderes ergibt; § 12 gilt entsprechend.

(5) Für die Finanzwirtschaft der Sonderkasse gilt der Vierte Teil entsprechend.

Sechster Teil Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 17^{*1)} *4)

(aufgehoben)

§ 18^{*3)} *4)

(aufgehoben)

§ 19 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 10. Oktober 1991 in Kraft.

Übersicht über die Gesetzesänderungen und ergänzende Verordnungen

Fußnote	Gesetz vom	geänderte Vorschrift	Inhalt	Fundstelle GVBl. LSA
Ursprungsfassung	15.11.1991	-	-	1991 S. 434
1	20.01.1992	§ 17	Übertragung der Geschäftsführung	1992 S. 22
2	VO vom 19.01.1993	zu § 10 Abs. 2	Pflichtmitgliedschaft der Verwaltungsgemeinschaften	1993 S. 6
3	03.02.1994	§ 7 § 15 § 18	redaktionell Haushaltswesen Amtszeit des Übergangsvorstandes	1994 S. 164
4	02.12.1998	§ 2 § 17 § 18	Versorgungsrücklage aufgehoben aufgehoben	1998 S. 496
5	07.01.2001	§ 5	Verbandsversammlung	2001 S. 540
6	16.07.2003	§ 2 § 10 § 15 § 7	Aufgaben Pflichtmitgliedschaft Haushalts-/Wirtschaftsplan, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung Aufgaben des Vorstandes	2003 S. 171
7	18.11.2005	§ 10	Pflichtmitgliedschaft	2005 S. 700
8	20.12.2005	§ 2 § 7 § 13	Aufgaben Aufgaben des Vorstandes Aufbringung und Verwaltung der Mittel	2005 S. 808
9	08.02.2011	§ 2	Aufgaben	2011 S. 68
10	17.06.2014	§ 9 § 15	Aufsicht Haushalts-/Wirtschaftsplan, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung	2014 S. 333
11	17.12.2014	§ 2	Aufgaben	2014 S. 525
12	22.06.2018	§ 1 § 2 § 3 § 4 § 6 § 7 § 9 § 10 § 13 § 14 § 15 § 16	Rechtsform und Sitz Aufgaben Satzung Organe Vorstand Aufgaben des Vorstandes Aufsicht Pflichtmitgliedschaft Aufbringung und Verwaltung von Mitteln Vermögensanlage Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht, Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes Rechtsverhältnisse	2018 S. 173
13	05.04.2024	§ 8	Geschäftsführer	2024 S. 96

Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt

- Neufassung vom 11. Dezember 2024 (MBL LSA 2025 S. 195 ff.) -

Abschnitt I Verwaltung des Verbandes

§ 1 Allgemeines

In dieser Satzung werden die dem Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (Versorgungsverband) durch das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (KVSAG LSA) vom 15. November 1991 (GVBl. LSA S. 434) in der jeweils geltenden Fassung eingeräumten Regelungsbefugnisse umgesetzt.

§ 2 Aufgaben (§ 2 KVSAG LSA)

(1) Der Versorgungsverband ist für die Berechnung und Zahlung der beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen und der Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen zuständig und hat hierzu eine Beihilfeumlagekasse eingerichtet.

(2) Der Versorgungsverband kann mit Einrichtungen, die nicht Mitglieder sind, aber die Voraussetzungen des § 11 erfüllen, Vereinbarungen abschließen mit dem Ziel der Übernahme der Leistungen der Beihilfeumlagekasse sowie der Berechnung und Zahlung von Versorgungsbezügen gegen Erstattung der Leistungen und Erhebung eines Verwaltungskostenzuschlages.

(3) ¹Dem Versorgungsverband obliegt es, für seine Mitglieder Aufgaben nach dem Versorgungslastenteilungsgesetz Sachsen-Anhalt und dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln wahrzunehmen. ²Der Versorgungsverband berechnet, zahlt und vereinnahmt für seine Mitglieder die Abfindungsbeträge.

(4) ¹Für Versorgungsleistungen, die ohne Bezug auf beamtenrechtliche Vorschriften zugesagt worden sind, hat der Versorgungsverband als rechtlich unselbstständiges Sondervermögen die Zusatzversorgungskasse als Sonderkasse eingerichtet. ²Diese gibt sich eine eigene Satzung.

(5) Der Versorgungsverband berät seine Mitglieder hinsichtlich der von ihm wahrzunehmenden Aufgaben.

§ 3 Organe

Die Organe des Versorgungsverbandes sind in § 4 KVSAG LSA geregelt.

§ 4 Verbandsversammlung (§ 5 KVSAG LSA)

(1) ¹Die Einberufung der Verbandsversammlung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. ²Die Verbandsversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden geleitet. ³Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) ¹Der Vorstandsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. ²Die Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf andere Mitglieder übertragen. ³Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit gelten diese Mitglieder als anwesend. ⁴Grundlage der Stimmenanzahl eines Mitglieds ist die Höhe der zu zahlenden Jahresumlage nach § 30 Abs. 1. ⁵Je angefangene 5.000 Euro des letzten Jahresumlagebetrages entfällt auf das Mitglied eine Stimme. ⁶Die Stimmen eines Mitglieds können nur geschlossen abgegeben werden.

(3) ¹Die Verbandsversammlung kann anstatt in Präsenz auch als Ton- oder Ton- und Bildkonferenz (virtuelle Sitzung) abgehalten werden. ²Die Entscheidung über die Form der Sitzung trifft der Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsitzenden. ³Soweit sie als Präsenzsitzung durchgeführt wird, können die Mitglieder des Versorgungsverbandes auch virtuell teilnehmen (hybride Sitzung), sofern sie aus zwingenden Gründen an einer Teilnahme in Präsenz verhindert sind. ⁴Bei virtuellen oder hybriden Sitzungen gelten die zugeschalteten Sitzungsteilnehmer als anwesend. ⁵Sie haben sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung gewahrt bleibt.

(4) ¹Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. ²Die Niederschrift muss mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die Anzahl der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen enthalten. ³Die Niederschrift muss vom Vorstandsvorsitzenden, vom Geschäftsführer und vom Protokollführer unterzeichnet werden. ⁴Die Niederschrift ist in der nächsten Verbandsversammlung zu genehmigen.

§ 5 Sitzungen des Vorstandes (§ 6 KVSAG LSA)

(1) ¹Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen von dem Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf einberufen. ²Der Einladung sind die Tagesordnung und alle erforderlichen Unterlagen beizufügen. ³Die Einberufung hat schriftlich oder elektronisch in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch 1 Woche vor der Sitzung an die Vorstandsmitglieder und die Stellvertreter zu erfolgen. ⁴Über den Vertretungsfall informiert die Geschäftsstelle des Versorgungsverbandes. ⁵In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen werden. ⁶Der Vorstandsvorsitzende hat unverzüglich eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird.

(2) ¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in gemeinschaftlicher Sitzung. ²Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der neun Mitglieder. ³Der Vorstandsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. ⁴Die Vorstandssitzung gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein stimmberechtigtes Mitglied Beschlussunfähigkeit wegen Unterschreitens der erforderlichen Mitgliederzahl geltend macht. ⁵Dieses Mitglied zählt zu den Anwesenden. ⁶Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁷Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.

(3) ¹Erscheint die mündliche Beratung einer Angelegenheit nicht erforderlich, so kann die Abstimmung auf schriftlichem Wege erfolgen. ²Ein Beschluss durch Umlaufverfahren ist gültig, wenn alle Vertreter beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstandsvorsitzenden gesetzten Termin mehr als die Hälfte der Vertreter ihre Stimme schriftlich abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(4) ¹Die Vorstandssitzungen können anstatt in Präsenz auch als Ton- oder Ton- und Bildkonferenz (virtuelle Sitzung) abgehalten werden. ²Die Entscheidung über die Form der Sitzung trifft der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem

Geschäftsführer. ³Soweit sie als Präsenzsitzung durchgeführt wird, kann ein Mitglied des Vorstandes auch virtuell teilnehmen (hybride Sitzung), sofern es aus zwingenden Gründen an einer Teilnahme in Präsenz verhindert ist oder der Vorsitzende dies im begründeten Einzelfall zulässt. ⁴Bei virtuellen oder hybriden Sitzungen gelten die zugeschalteten Sitzungsteilnehmer als anwesend. ⁵Sie haben sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung gewahrt bleibt.

(5) ¹Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift muss mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen enthalten. ³Die Niederschrift muss von dem Vorstandsvorsitzenden, dem Geschäftsführer und von dem Protokollführer unterzeichnet werden. ⁴Die Niederschrift ist in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

(6) ¹Die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder der Schiedsstelle (§ 43) erhalten bei Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 26 Euro je Sitzungstag. ²Sie haben zudem Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort. ³Darüber hinaus erhalten der Vorsitzende des Vorstandes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 154 Euro und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes eine solche in Höhe von 103 Euro.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind in § 7 KVSAG LSA geregelt.

§ 7 Geschäftsführung (§ 8 KVSAG LSA)

(1) ¹Der Geschäftsführer wird vom Vorstand des Versorgungsverbandes im Benehmen mit dem Kassenausschuss der Zusatzversorgungskasse bestellt. ²Der Stellvertreter des Geschäftsführers ist aus den Reihen der Beschäftigten des Versorgungsverbandes vom Vorstand zu bestellen.

(2) ¹Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. ²Über die Höhe entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

§ 8 Wirtschaftsplanung (§ 15 KVSAG LSA)

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) ¹Der Geschäftsführer stellt den Jahresabschluss auf und versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Angaben. ²Er legt den Jahresabschluss, den Lage- und den Prüfbericht dem Vorstand vor.

§ 9 Aufsicht

Die Aufsicht ist in § 9 KVSAG LSA geregelt.

Abschnitt II Mitgliedschaft

§ 10 Pflichtmitgliedschaft

Die Pflichtmitgliedschaft ist in § 10 KVSAG LSA geregelt.

§ 11 Freiwillige Mitgliedschaft

(1) Der Versorgungsverband kann als freiwillige Mitglieder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, Verbände dieser juristischen Personen und kommunale Spitzenverbände aufnehmen, wenn sie ihren Sitz im Lande Sachsen-Anhalt haben, nach ihren Einrichtungen einen dauernden Bestand und nach ihrer Organisation eine gleichmäßige Stellenbesetzung gewährleisten und Beamte beschäftigen oder ihren Arbeitnehmern Ruhegehaltsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung nach den für Landesbeamte geltenden Grundsätzen zugesagt haben.

(2) Juristische Personen des Privatrechts, auf die Pflichtmitglieder einen statutenmäßig gesicherten maßgeblichen Einfluss ausüben und die die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, können aufgenommen werden, sofern sie überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder als gemeinnützig anerkannt sind.

(3) Der Beitritt ist dem Versorgungsverband gegenüber in rechtsverbindlicher Form zu erklären.

(4) Der Vorstand wird vor Erlass des Bescheides gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 KVSAG LSA über die Aufnahme der freiwilligen Mitglieder unterrichtet.

§ 12 Aufnahmeverfahren

(1) Bei der Begründung der Mitgliedschaft sind einzureichen:

a) die Anmeldeunterlagen der Beamten bzw. Arbeitnehmer mit Versorgungsberechtigung

b) eine Einzugsermächtigung, die den Versorgungsverband berechtigt, die vom Mitglied zu zahlenden Umlagen bzw. Versorgungsanteile im Wege des Lastschriftverfahrens einzuziehen (§ 35).

(2) Die in § 11 Abs. 1 und Abs. 2 bezeichneten Rechtsträger haben ihrem Antrag außer den in Abs. 1 aufgeführten Unterlagen noch in Kopie beizufügen:

a) ihre Satzung,
b) ihre Besoldungsordnung (soweit vorhanden),
c) die Bestimmungen oder Verträge über die Anstellungs- und Versorgungsverhältnisse der Arbeitnehmer mit Versorgungsberechtigung.

(3) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ersten eines Monats begründet werden.

(4) Die zur Zeit des Beitritts in den dauernden Ruhestand versetzten Beamten und Arbeitnehmer mit Versorgungsberechtigung sind von der Anmeldung ausgeschlossen.

§ 13 Dauer und Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft

(1) ¹Das Mitglied kann frühestens nach 10-jähriger Mitgliedschaft durch Kündigung zum Schluss eines Geschäftsjahres ausscheiden. ²Die Kündigung ist spätestens ein Jahr vorher schriftlich zu erklären. ³Der Versorgungsverband kann eine kürzere Kündigungsfrist zulassen.

(2) ¹Der Vorstand des Versorgungsverbandes kann seinerseits mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen, wenn

a) das Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Versorgungsverband trotz zweimaliger Aufforderung nicht erfüllt hat; als Verpflichtung gilt auch die Anmeldung von Beamten oder Arbeitnehmern mit Versorgungsberechtigung in angemessenem Umfang,

b) bei ihm Umstände eingetreten sind, die einer Neuaufnahme entgegenstehen würden (§ 11).

²Gegen den Vorstandsbeschluss kann binnen eines Monats nach Zustellung die Schiedsstelle (§§ 42, 43) angerufen werden.

(3) ¹Betragen sämtliche Leistungen des ausscheidenden Mitgliedes seit dem Beitritt weniger als sämtliche Leistungen des Versorgungsverbandes, so hat es den Unterschiedsbetrag am Tage des Ausscheidens zu erstatten. ²Dieser Betrag fließt der Rücklage zu.

(4) ¹Mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens endet die Verpflichtung des Versorgungsverbandes zur Zahlung von Ruhegehältern, Hinterbliebenenbezügen und Beihilfeleistungen für das ausgeschiedene Mitglied. ²Eine Erstattung eingezahlter Leistungen findet nicht statt. Dies gilt auch für angesammelte Rücklagen. ³Hiervon ausgenommen sind jedoch an den Versorgungsverband abgeführte Kapitalbeträge gemäß § 73 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG LSA), wenn ihnen keine Leistungen des Versorgungsverbandes gegenüberstehen (§ 17 Abs. 2 Satz 2).

(5) Die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß auch in den Fällen, in denen eine dem Versorgungsverband angehörende Körperschaft aufgelöst wird, es sei denn, dass der Rechtsnachfolger Mitglied ist oder wird.

(6) Ohne Kündigung erlischt die Mitgliedschaft, wenn der Versorgungsverband an keinen Beamten, Arbeitnehmer mit Versorgungsberechtigung oder Versorgungsempfänger des Mitglieds mehr Leistungen erbringt.

§ 14 Anmeldung der Beamten

(1) ¹Das Mitglied ist verpflichtet, alle Beamten (Beamte auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe, auf Widerruf) unverzüglich beim Versorgungsverband mit dem entsprechenden Formular anzumelden sowie die Ernennungsurkunde nebst dem dazugehörigen Empfangsbekenntnis in Kopie vorzulegen. ²Der Versorgungsverband kann die Vorlage amtsärztlicher Zeugnisse fordern.

(2) ¹Beamte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder zur Zeit der Ernennung nicht über die zur Wahrnehmung ihres Amtes erforderliche Gesundheit verfügen, können nicht angemeldet werden. ²Dies gilt nicht, wenn Personen kraft gesetzlicher Vorschrift in ein Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen sind.

(3) ¹Veränderungen sind dem Versorgungsverband mit dem entsprechenden Formular unverzüglich anzuzeigen. ²Der Versorgungsverband kann die Vorlage entsprechender Nachweise fordern.

(4) ¹Der Versorgungsverband ist berechtigt, die Angaben der Mitglieder nachzuprüfen. ²Aus Tatsachen, die ihm nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann der Versorgungsverband, nicht aber das Mitglied, Rechte herleiten.

§ 15

Anmeldung von Arbeitnehmern mit Beihilfe oder Versorgungsberechtigung

(1) ¹Die Mitglieder können mit Zustimmung des Versorgungsverbandes auch Arbeitnehmer anmelden, denen eine Beihilfe- oder Ruhegehaltsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften vertraglich zugesichert sind. ²Es sind alle Arbeitnehmer dieser Art anzumelden.

(2) Von der Anmeldung sind die Personen ausgeschlossen, deren Zeit und Arbeitskraft durch die ihnen übertragene Tätigkeit nur nebenbei in Anspruch genommen werden.

(3) Im Übrigen finden die für Beamte geltenden Vorschriften dieser Satzung Anwendung.

§ 16

Rechtsbeziehungen

(1) Die Festsetzung und Auszahlung von Beihilfe- und Versorgungsleistungen erfolgen im Namen des Mitgliedes. Der Versorgungsverband trifft in dessen Namen die notwendigen Entscheidungen und vertritt es in Rechtsstreitigkeiten.

(2) ¹Durch die Mitgliedschaft werden Rechte und Pflichten nur zwischen dem Versorgungsverband und den Mitgliedern begründet. ²Den Beschäftigten und den Versorgungsempfängern der Mitglieder stehen Ansprüche gegen den Versorgungsverband unmittelbar nicht zu, soweit nicht durch Gesetz oder durch Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(3) Über die Anhängigkeit eines Klageverfahrens ist das Mitglied zu informieren.

Abschnitt III

Leistungen des Versorgungsverbandes

§ 17

Regelleistungen

(1) Der Versorgungsverband trägt die von seinen Mitgliedern zu gewährenden Versorgungsleistungen sowie die Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den für Landesbeamte jeweils geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der Satzung, sofern die Übernahme nicht allgemein oder im Einzelfall ausgeschlossen ist.

(2) ¹Der Versorgungsverband übernimmt ferner die Leistungen, die im Rahmen des nach Ehescheidungen stattfindenden Versorgungsausgleichs an die Rentenversicherungsträger zu erbringen sind. ²In

den Fällen des § 73 LBeamtVG LSA haben die Mitglieder die zur Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge gezahlten Kapitalbeträge an den Versorgungsverband abzuführen.

(3) Der Versorgungsverband gleicht den Unfallfürsorgeaufwand der Mitglieder aus, soweit nicht bestimmte Leistungen nach § 20 Nr. b) ausgeschlossen sind.

§ 18 Verfahren bei Dienstunfällen

¹Leistungen, die sich aus der Anerkennung von Dienstunfällen (§ 55 Abs. 3 LBeamtVG LSA) ergeben, übernimmt der Versorgungsverband nur, wenn er vor der Anerkennung zugestimmt hat. ²Für die Erteilung der Zustimmung hat das Mitglied die beabsichtigte Anerkennung eines Dienstunfalls nach § 38 LBeamtVG LSA eines Beamten oder Arbeitnehmers mit Versorgungsberechtigung dem Versorgungsverband unter Darlegung der sachlichen und rechtlichen Würdigung anzuzeigen und die entscheidungsrelevanten Nachweise (z. B. Arztberichte, ärztliche Gutachten) zu übersenden. ³Die dem Mitglied dafür entstandenen Kosten werden nicht vom Versorgungsverband übernommen.

§ 19 Verfahren bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

(1) Über die Einleitung eines Dienstunfähigkeitsverfahrens hat das Mitglied den Versorgungsverband zeitnah schriftlich und formlos zu unterrichten.

(2) ¹Leistungen, die sich aus der Feststellung der Dienstunfähigkeit (§ 26 BeamtStG) ergeben, übernimmt der Versorgungsverband nur, wenn er der Übernahme der Leistungen vor Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit durch den Dienstherrn zugestimmt hat. ²Für die Erteilung der Zustimmung hat das Mitglied seine Absicht, einen Beamten wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, dem Versorgungsverband unter Darlegung der sachlichen und rechtlichen Würdigung unverzüglich anzuzeigen. ³Der Anzeige sind zudem das Prüfungsergebnis einer Verwendung nach § 26 Abs. 2 und 3 BeamtStG, § 27 BeamtStG und § 46 LBG LSA und die entscheidungsrelevanten Nachweise, insbesondere das amtsärztliche Untersuchungsergebnis, beizufügen. ⁴Die dem Mitglied dafür entstandenen Kosten werden nicht vom Versorgungsverband übernommen.

(3) ¹Der Versorgungsverband kann die Nachuntersuchung eines wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten bzw. Arbeitnehmer mit Versorgungsberechtigung

innerhalb von fünf Jahren nach Versetzung in den Ruhestand fordern, solange der Beamte bzw. Arbeitnehmer mit Versorgungsberechtigung das 63. Lebensjahr nicht vollendet hat. ²Kommt das Mitglied dieser Forderung nicht nach, geht die Versorgungslast nach Ablauf der letztmalig gesetzten Frist auf das Mitglied über.

(4) ¹Ist aufgrund des Ergebnisses einer erfolgten Nachuntersuchung davon auszugehen, dass der Beamte bzw. Arbeitnehmer mit Versorgungsberechtigung wieder dienstfähig ist und macht das Mitglied von der Möglichkeit keinen Gebrauch, diesen gemäß § 29 BeamtStG erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen, geht die Versorgungslast nach Ablauf von sechs Monaten auf das Mitglied über, falls nicht zwingende dienstliche Gründe dem entgegenstehen. ²Die Frist von sechs Monaten beginnt mit Zugang der Aufforderung des Verbandes zur Prüfung.

§ 20 Ausschluss von Leistungen

Nicht übernommen werden:

- a) Übergangsgeld,
- b) bei Dienstunfällen:
 - aa) Ersatz für Sachschäden,
 - bb) die Kosten der ersten Hilfeleistung,
 - cc) Unfallfürsorgeleistungen für Ehrenbeamte,
 - dd) Unfallausgleich für Beamte,
 - ee) einmalige Unfallentschädigung,
- c) Bezüge für den Sterbemonat und Sterbegeld für Beamte,
- d) Versorgungsbezüge für Beamte auf Zeit, denen Versorgung nach § 78 Abs. 6 LBeamtVG LSA gewährt wird,
- e) Versorgungsbezüge für den Zeitraum des einstweiligen Ruhestandes bei Beamten, die gemäß § 32 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG LSA) oder § 18 Abs. 2 des Beamtensatusgesetzes (BeamtStG) in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurden.

§ 21 Beamte auf Zeit und Arbeitnehmer mit Versorgungsberechtigung mit befristetem Arbeitsverhältnis

(1) Tritt ein Beamter auf Zeit bzw. ein Arbeitnehmer mit Versorgungsberechtigung mit befristetem Arbeitsverhältnis in den Ruhestand, übernimmt der Versorgungsverband abweichend von den Regelleistungen nach Ablauf einer Amtszeit bzw. nach Ablauf der Vertragslaufzeit von weniger als 12 Jahren 50 v. H. der dem Beamten bzw. dem Arbeitnehmer mit Versorgungsberechtigung zustehenden Ruhegehaltbezüge.

(2) ¹Amts- bzw. Dienstzeiten als Beamter auf Zeit, auf Lebenszeit, auf Probe oder auf Widerruf werden der Amtszeit nach Abs. 1 hinzugerechnet, wenn der Beamte für diese Zeit beim Versorgungsverband angemeldet war oder die Zugehörigkeit zu anderen Versorgungsverbänden des Bundesgebietes vorliegt und diese dem Gegenseitigkeitsabkommen beigetreten sind. ²Anstellungszeiten als Arbeitnehmer mit Versorgungsberechtigung werden der Amtszeit bzw. Vertragszeit nach Abs. 1 hinzugerechnet, wenn der Arbeitnehmer mit Versorgungsberechtigung für diese Zeit beim Versorgungsverband angemeldet war oder die Zugehörigkeit zu anderen Versorgungsverbänden des Bundesgebietes vorliegt und diese dem Gegenseitigkeitsabkommen beigetreten sind. ³Dies gilt auch für die Zeit, die nach § 78 Abs. 6 LBeamtVG LSA ruhegehaltfähig ist.

(3) Hat der Versorgungsverband Abfindungsbeträge nach § 2 Abs. 3 vereinnahmt, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.

(4) Absatz 1 gilt nicht bei

- a) Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze nach § 25 BeamStG und § 39 LBG LSA,
- b) Eintritt in den Ruhestand nach Erreichen der Altersgrenze nach § 61 Abs. 2 Sätze 3 und 4 KVG LSA,
- c) Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nach § 26 BeamStG,
- d) Versetzung in den Ruhestand auf Antrag des Beamten ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit nach § 40 LBG LSA.

(5) Die zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand übernommenen anteiligen Ruhegehaltsbezüge bleiben auch für den Fall unverändert, dass der Beamte bzw. der Arbeitnehmer mit Versorgungsberechtigung mit befristetem Arbeitsverhältnis später dauernd dienstunfähig wird oder die Altersgrenze erreicht.

(6) Die Hinterbliebenenbezüge werden in allen Fällen in voller Höhe übernommen.

§ 22

Schadensersatzansprüche

(1) ¹Steht einem Mitglied ein Schadensersatzanspruch nach § 2 BesVersEG LSA zu, so ist dieser Anspruch bis zur Höhe der vom Versorgungsverband zu erbringenden Leistungen an diesen abgetreten. ²Insoweit übernimmt der Versorgungsverband die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches und die hierdurch entstehenden Kosten.

(2) ¹Der Versorgungsverband kann das Mitglied damit beauftragen, die übergegangenen

Schadensersatzansprüche geltend zu machen, wenn es der Verwaltungsvereinfachung dient. ²Die Kosten eines Rechtsstreits werden dann erstattet.

§ 23

Festsetzung und Zahlung von Beihilfeleistungen

(1) ¹Der Versorgungsverband setzt die zu gewährende Beihilfe aufgrund eines vom Beihilfeberechtigten einzureichenden Antrages fest. ²Die Anträge auf Beihilfen können von den Beihilfeberechtigten unmittelbar beim Versorgungsverband eingereicht werden. ³Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb der Frist entsprechend der Bundesbeihilfeverordnung beantragt wird.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Versorgungsverband die für die Festsetzung der Beihilfen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 24

Erteilung von Versorgungsauskünften

Gemäß § 5 Abs. 9 LBeamtVG LSA besteht die Möglichkeit, die Erteilung einer Versorgungsauskunft schriftlich zu beantragen, soweit sie nicht rechtsmissbräuchlich oder exzessiv ist.

§ 25

Festsetzung und Zahlung von Versorgungsleistungen

(1) ¹Der Versorgungsverband setzt die Versorgungsbezüge aufgrund eines vom Mitglied einzureichenden Antrages fest. ²Das Mitglied hat die zur Festsetzung erforderlichen Unterlagen, soweit sie nicht schon eingereicht wurden, vorzulegen. ³Der Antrag ist zwei Monate vor Beginn des Ruhestandes zu stellen.

(2) Die Versorgungsbezüge werden vom Versorgungsverband in voller Höhe unmittelbar an die Versorgungsberechtigten gezahlt. Für die nach § 20 Buchst. d) und e) sowie § 21 Abs. 1 vom Mitglied zu tragenden Anteile werden quartalsweise Vorauszahlungen eingezogen und im Dezember des laufenden Jahres mit den tatsächlich erbrachten Leistungen verrechnet.

§ 26

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge werden nach den Vorschriften des LBeamtVG LSA berechnet.

§ 27 Ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit werden die Dienstzeiten zugrunde gelegt, die kraft Gesetzes ruhegehaltfähig sind oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden können.

(2) ¹Für die Feststellung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit haben die Mitglieder das entsprechende Formular unter Beifügung der beweisenden Unterlagen in Kopie einzureichen. ²Darüber hinaus ist darzulegen, ob aus Sicht des Mitglieds gemäß § 15 LBeamtVG LSA ein funktioneller Zusammenhang zwischen den Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst und der Ernennung bestanden hat und ob die Beschäftigungszeiten zur Ernennung geführt haben.

§ 28 Versorgungslastenteilung

(1) ¹Bei einem Dienstherrenwechsel im Sinne des Versorgungslastenteilungsgesetzes und des Staatsvertrages über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln ist das Mitglied verpflichtet,

- a) sich vom abgebenden Dienstherrn die Zustimmung zum Dienstherrenwechsel vor dessen Wirksamwerden schriftlich erklären zu lassen oder
- b) als abgebender Dienstherr die Zustimmung zum Dienstherrenwechsel vor dessen Wirksamwerden schriftlich zu erklären.

²Zahlt im Falle von Satz 1 a) der abgebende Dienstherr den Abfindungsbetrag wegen der fehlenden Zustimmung nicht, entrichtet das Mitglied einen entsprechenden Abfindungsbetrag an den Versorgungsverband.

(2) ¹Zahlt der abgebende Dienstherr den Abfindungsbetrag nicht, weil das Mitglied sein Einvernehmen zur Fortdauer des Beamtenverhältnisses beim abgebenden Dienstherrn neben dem neuen Dienst- und Amtsverhältnis erklärt hat, so entrichtet das Mitglied einen entsprechenden Abfindungsbetrag an den Versorgungsverband. ²Ist der abgebende Dienstherr aufgrund einer späteren Entlassung des Beamten zur Zahlung eines Abfindungsbetrages verpflichtet, so steht dem Mitglied dieser Abfindungsbetrag zu.

(3) ¹Der Dienstherrenwechsel ist innerhalb eines Monats nach dessen Wirksamwerden beim Versorgungsverband anzuzeigen. ²Die jeweilige Zustimmungserklärung ist der Anzeige beizufügen.

(4) ¹Versorgungsbezüge und ähnliche Leistungen, die von einem Dritten zu erstatten sind, fließen dem Versorgungsverband zu. ²Trägt der Versorgungsverband die Versorgung nur zum Teil, so sind die von einem Dritten zu erstattenden Versorgungsbezüge bei der Berechnung der Ruhegehaltsanteile nach § 21 Abs. 1 entsprechend zu berücksichtigen.

§ 29 Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, Betriebsrenten

(1) ¹Scheidet ein Versorgungsberechtigter aus dem Dienst eines Mitgliedes aus, ohne dass für ihn Ruhegehalt oder eine sonstige Versorgung auf Grund des Beamtenverhältnisses zu zahlen ist oder er eine neue Anwartschaft auf beamtenrechtliche Versorgung erworben hat, so werden die von den Mitgliedern nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung nach zu entrichtenden Beiträge insoweit vom Versorgungsverband übernommen, als sie auf Dienstzeiten entfallen, in denen der Betreffende zum Versorgungsverband angemeldet war. ²Dies gilt nicht für Beamte im Vorbereitungsdienst.

(2) ¹Darüber hinaus übernimmt der Versorgungsverband die Verpflichtung eines Mitgliedes zur Gewährung von Versorgungsleistungen nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung. ²Beim unversorgten Ausscheiden eines Versorgungsberechtigten wird auf Antrag des Mitglieds der von ihm zu erfüllende betriebsrentenrechtliche Teilanspruch geleistet. ³Dabei trägt der Versorgungsverband nur den Aufwand, der auf Zeiträume der Anmeldung beim Versorgungsverband entfällt.

Abschnitt IV Aufbringung der Mittel im Versorgungsbereich

§ 30 Umlage

(1) ¹Der Versorgungsverband erhebt zur Erfüllung seiner Leistungen im Versorgungsbereich und zur Deckung der durch die Verwaltung entstehenden Kosten von seinen Mitgliedern eine Umlage. ²Hierzu führt der Versorgungsverband eine vom Stellenplan der Mitglieder unabhängige Übersicht. ³Die Umlage wird durch die Anwendung des Umlagehebesatzes auf die Bemessungsgrundlage der Mitglieder berechnet. ⁴Der Umlagehebesatz ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Leistungen des Versorgungsverbandes zu der Bemessungsgrundlage der Mitglieder. ⁵Die Gegenüberstellung erfolgt in Form eines versicherungsmathematischen Gutachtens, das die Entwicklung der Leistungen und der

Bemessungsgrundlage langfristig betrachtet und jährlich aktualisiert wird. ⁶Auf dieser Basis setzt die Verbandsversammlung die Höhe des Umlagehebesatzes zum 01.01. des übernächsten Jahres fest.

(2) ¹Für Beamte, die unter Fortfall der Dienstbezüge beurlaubt sind, wird keine Umlage erhoben, wenn die Zeit der Beurlaubung nicht ruhegehaltfähig ist. ²Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird die Umlage zu dem Teil erhoben, der dem Verhältnis der Ruhegehaltfähigkeit der ermäßigten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Die Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres beim Versorgungsverband die Mitgliedschaft begründen, werden ab dem Zeitpunkt ihres Beitritts zur Umlage herangezogen.

§ 31 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage ist der 12-fache Betrag nach den Endwerten der monatlichen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Als ruhegehaltfähig gelten Grundgehalt, Familienzuschlag der Stufe 1 und sonstige Bezüge der Beamten, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

(2) Für Beamtinnen und Beamte des Feuerwehrdienstes, die im Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst (Einsatzdienst) stehen, werden die in Ansatz zu bringenden Dienstbezüge für jedes volle Jahr, um das die Altersgrenze von der Regelaltersgrenze des § 39 LBG LSA abweicht, um 5 vom Hundert erhöht.

(3) Stichtag für die Umlageerhebung ist der 1. Juli jeden Jahres. Nach dem 1. Juli eintretende Änderungen werden erst im nächsten Geschäftsjahr berücksichtigt.

(4) Für Beamte auf Widerruf, die ihren Vorbereitungsdienst ableisten, wird keine Umlage erhoben.

§ 32 Umlageerhebung bei Anmeldung von Beamten in höherem Lebensalter

(1) Die Bemessungsgrundlage nach § 31 Abs.1 wird bei Beamten, die zur Zeit der Begründung der Mitgliedschaft einer Körperschaft oder bei der Anmeldung das 45. Lebensjahr bereits überschritten haben, mit dem anderthalbfachen, derjenigen, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, mit dem zweifachen und derjenigen, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, mit dem dreifachen Betrag in Ansatz gebracht.

(2) Beamte oder Arbeitnehmer mit Versorgungsberechtigung, die vor ihrer Anmeldung einem anderen Versorgungsverband im Bundesgebiet angehört haben, der dem Gegenseitigkeitsabkommen beigetreten ist, werden so behandelt, als ob sie während der gleichen Zeit bereits dem Versorgungsverband angehört hätten.

(3) Für Beamte, für die der Versorgungsverband Abfindungsbeträge nach § 2 Abs. 3 vereinnahmt, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.

§ 33 Umlage für unbesetzte Stellen

(1) Eine Stelle ist unbesetzt, wenn der Stelleninhaber in den Ruhestand tritt bzw. versetzt wird und keine Nachbesetzung mit einem Beamten bzw. Arbeitnehmer mit Versorgungsberechtigung erfolgt oder seine Hinterbliebenen Versorgungsleistungen beziehen.

(2) ¹Die Umlagepflicht für eine unbesetzte Stelle eines Beamten oder Arbeitnehmers mit Versorgungsberechtigung bleibt bestehen, solange der Versorgungsverband noch eine Versorgung an den Urheber der Stelle oder deren Hinterbliebene zu zahlen hat. ²Dies gilt auch

- a) bei Fortfall der Stelle (kw-Vermerk),
- b) beim Aufrücken im Rahmen des Stellenplans ohne Neuanmeldung von Beamten.

³Dasselbe gilt, wenn die Stelle mit einem Beamten oder Arbeitnehmer mit Versorgungsberechtigung besetzt wird, dessen Aufnahme in den Versorgungsverband nicht zulässig oder aufgrund der §§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 2 oder aus sonstigen Gründen abgelehnt ist. ⁴Erhöhungssätze nach Abs. 4 gelten solange wie Versorgungsleistungen aus der höheren Besoldungsgruppe zu erbringen sind.

(3) Zur Umlage für eine unbesetzte Stelle wird das jeweilige Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Berechnung des Versorgungsbezuges zugrunde liegt, zuzüglich Familienzuschlag der Stufe 1 und der ruhegehaltfähigen Zulage herangezogen.

(4) ¹Die Umlagepflicht für eine unbesetzte Stelle entfällt mit der Neuanmeldung eines Beamten oder Arbeitnehmers mit Versorgungsberechtigung. ²Folgt ein Beamter der Laufbahngruppe 1 mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 6 bis A 9 einem Beamten der Laufbahngruppe 2 mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 bis A 12 nach, wird die Umlage mit dem 1 ½-fachen Satz erhoben. ³Folgt er einem Beamten der Laufbahngruppe 2 mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 bis B 9 nach, wird die Umlage mit dem 2 ½-fachen Satz erhoben. ⁴Folgt ein Beamter der Laufbahngruppe 2 mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 bis A 12 einem

Beamten derselben Laufbahngruppe mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 bis B 9 nach, wird die Umlage mit dem 1 ¾-fachen Satz erhoben. ⁵Für die Anwendung dieser Regelungen werden Beamte, die keiner dieser Laufbahngruppen angehören und Arbeitnehmer mit Versorgungsberechtigung der Laufbahngruppe zugeordnet, die ihrer Besoldungsgruppe entspricht. ⁶Der Zeitraum für die Zahlung der erhöhten Umlage ergibt sich aus Abs. 2. ⁷Sobald für die getroffene Nachfolgeregelung keine Umlage mehr gezahlt wird, lebt die Umlagepflicht für die unbesetzte Stelle wieder auf. ⁸Die Zuordnung zu einer unbesetzten Stelle beim Versorgungsverband ist nicht änderbar und erfolgt einmalig.

§ 34 Umlagenachweis

(1) ¹Im dritten Quartal des Geschäftsjahres erhalten die Mitglieder eine Auflistung der angemeldeten Versorgungsberechtigten und der unbesetzten Stellen mit den Besoldungsmerkmalen. ²Die Mitglieder haben die Auflistung mit den noch erforderlichen Berichtigungen und Unterlagen nach dem Stichtag 1. Juli als Umlagenachweis bis zum Ende des dritten Quartals desselben Geschäftsjahres einzureichen.

(2) ¹Hat ein Mitglied trotz Mahnung den Umlagenachweis nicht eingereicht, legt der Versorgungsverband der Umlageberechnung einen geschätzten Betrag zugrunde. ²Die Pflicht der Mitglieder, den Umlagenachweis zu erbringen, bleibt unberührt.

§ 35 Festsetzung und Zahlung der Umlage

(1) Der Versorgungsverband erhebt zur Deckung der laufenden Ausgaben zu Beginn eines jeden Vierteljahres Vorauszahlungen.

(2) ¹Die Umlagefestsetzung erfolgt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres unter Anrechnung der im Laufe des Geschäftsjahres eingezogenen Umlagevorauszahlungen. ²Die danach noch zu zahlenden Beträge werden im laufenden Geschäftsjahr eingezogen; überzahlte Umlagen werden durch den Versorgungsverband erstattet.

(3) Einwendungen gegen die Umlagefestsetzung berühren die Pflicht zur Zahlung nicht.

(4) Eine Aufrechnung des Umlagebetrages oder anderer an den Versorgungsverband zu leistender Zahlungen gegen Erstattungsbeträge oder sonstige Rückzahlungen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Versorgungsverbandes zulässig.

§ 36 Umlageberichtigung

¹Wird bei der Festsetzung von Versorgungsbezügen oder aus sonstigem Anlass festgestellt, dass die der Umlagefestsetzung zugrunde gelegten Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu hoch (ausgenommen im Falle einer Schätzung nach § 34 Abs. 2) oder zu niedrig bemessen wurden, sind die entsprechenden Beträge zu erstatten oder nachzuzahlen. ²Berichtigungen können nur für die letzten fünf abgelaufenen Geschäftsjahre geltend gemacht werden.

§ 37 Rücklagen

(1) ¹Um Schwankungen des Umlagehebesatzes zu vermeiden und um den Umlagehebesatz dauerhaft auf vertretbarem Niveau zu halten, ist die Rücklage der Beamtenversorgung zu bilden. ²Sie bildet den Kapitalstock für ein aus Umlagen und Kapitaldeckung finanziertes Versorgungssystem. ³Es ist anzustreben, dass sie den zehnfachen Betrag des Versorgungsaufwandes des vergangenen Geschäftsjahres nicht unterschreitet. ⁴Der achtfache Betrag dieses Versorgungsaufwandes darf nicht unterschritten werden.

(2) ¹Das Vermögen der Rücklage nach Abs. 1 ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten, sodass ein angemessener Ertrag gesichert ist. ²Die Richtlinien für die Vermögensanlage erlässt der Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorstand.

(3) ¹Bei Auflösung des Versorgungsverbandes ist die Rücklage nach Abs. 1 im Verhältnis der Bemessungsgrundlagen (§§ 31 bis 33) des einzelnen Mitgliedes im letzten Geschäftsjahr zur Summe der Bemessungsgrundlagen aller Mitglieder für den gleichen Zeitraum auf die Mitglieder nach Abwicklung aller rechtlichen Verpflichtungen des Versorgungsverbandes zu verteilen. ²Bei vorherigem Ausscheiden eines Mitgliedes besteht kein Ausgleichsanspruch.

(4) Für die anderen in § 2 genannten Aufgaben kann jeweils eine eigene Rücklage gebildet werden.

§ 38 Sonderbestimmungen

Der Versorgungsverband ist berechtigt, nach Abwägung der beiderseitigen Interessen mit den Mitgliedern, die nicht ständig einen annähernd gleichbleibenden Bestand von umlagepflichtigen Stellen unterhalten, Sondervereinbarungen abzuschließen.

Abschnitt V Aufbringung der Mittel in der Beihilfeumlagekasse

§ 39 Umlagegruppen

Unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Aufwands werden folgende Umlagegruppen gebildet:

- a) freiwillig Versicherte bei einer gesetzlichen Krankenkasse (Umlagegruppe 3),
- b) privatversicherte Anspruchsberechtigte (Umlagegruppe 4) und
- c) Anspruchsberechtigte auf Heilfürsorge (Umlagegruppe 5).

§ 40 Bemessungsgrundlagen

¹Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Zahl der Anspruchsberechtigten pro Umlagegruppe. ²Stichtag für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist der 1. Juli des jeweiligen Geschäftsjahres.

§ 41 Festsetzung und Zahlung der Umlage für die Beihilfeumlagekasse

(1) ¹Der Versorgungsverband erhebt zur Erfüllung seiner Leistungen im Beihilfebereich und zur Deckung der durch die Verwaltung entstehenden Kosten von seinen Mitgliedern eine Umlage. ²Diese wird durch die Anwendung der Festbeträge auf die Bemessungsgrundlage der Mitglieder berechnet.

(2) ¹Die Festbeträge der einzelnen Gruppen werden durch den Versorgungsverband festgelegt. ²Sie ergeben sich aus der Gegenüberstellung der vom Versorgungsverband im vorletzten Geschäftsjahr gezahlten Beihilfen und Verwaltungskosten zu den in § 40 genannten Bemessungsgrundlagen.

(3) Die Bestimmungen für die Erhebung der Umlage im Versorgungsbereich (§§ 30, 35, 36) gelten entsprechend.

Abschnitt VI Verfahren bei Streitigkeiten

§ 42 Streitigkeiten zwischen dem Versorgungsverband und seinen Mitgliedern

¹Über Streitigkeiten zwischen dem Versorgungsverband und seinen Mitgliedern entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges die Schiedsstelle endgültig. ²Jedes Mitglied hat die

dieser Satzung anliegende Erklärung entsprechend § 1029 ZPO (Schiedsabrede) abzugeben.

§ 43 Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle besteht aus drei Mitgliedern.

(2) ¹Der Vorsitzende wird vom Präsidenten des Verwaltungsgerichts Magdeburg bestimmt. ²Das streitende Mitglied und der Vorstand benennen von Fall zu Fall je einen Beisitzer.

(3) Die Schiedsstelle kann nach Bedarf Sachverständige hinzuziehen.

Abschnitt VII Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 44 Durchführungsbestimmungen und sprachliche Gleichstellung

(1) Der Geschäftsführer des Versorgungsverbandes kann mit Zustimmung des Vorstandes allgemeine Durchführungsbestimmungen zu dieser Satzung erlassen.

(2) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 45 In-Kraft-Treten der Satzung, Übergangsbestimmungen

¹Diese Satzung tritt am 1. April 2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen-Anhalt vom 13.01.1992 (MBI. LSA 1992, S. 141), zuletzt geändert am 05.12.2018 (MBI. LSA 2019, S. 187), außer Kraft.

Schiedsabrede

gem. § 42 der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt

Zwischen dem Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Geschäftsführer einerseits und

vertreten durch

andererseits

wird gemäß § 1029 ZPO vereinbart, dass die sich aus der Anwendung der Satzung ergebenden Meinungsverschiedenheiten sowie sonstige aus dem Ausgleichsverhältnis entstehende Streitigkeiten zwischen dem Versorgungsverband und dem betreffenden Mitglied durch die in § 43 der Satzung vorgesehene Schiedsstelle endgültig entschieden werden.

Der ordentliche und der Verwaltungsrechtsweg sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Magdeburg,

.....,

Kommunaler
Versorgungsverband
Sachsen-Anhalt
Der Geschäftsführer

Mitglied

 0391 62570-
Durchwahl:

Geschäftsführung

Stellvertretender Geschäftsführer	Herr Schmidt	
Sekretariat	Frau Halbeck	-750

Innenrevision

Frau Batzel	-780
Herr Könnecke	-745

Recht/Vergabe

Frau Walter	-706
-------------	------

Risikomanagement/Controlling

Herr Tschauder	-712
----------------	------

Abteilung
Zentrale Dienste

Abteilungsleiter	Herr Dittmann	-736
------------------	---------------	------

Abteilung
Finanz- und Anlagemanagement

Abteilungsleiter	Herr Schmidt	-767
Kapitalanlagen	Frau Klapetz	-741
Buchhaltung	Frau Schenk	-719

Abteilung
Beamtenangelegenheiten

Abteilungsleiterin	Frau Wacker	-617
Sachgebiet Beihilfeumlagekasse	Frau Scholz	-662
Grundsatzsachbearbeiter Beamtenversorgung	Herr Koenig	-641

Telefonvermittlung:	0391 62570-0
Telefax:	0391 62570-299
Internet:	www.kvsa-magdeburg.de
E-Mail:	mail@kvsa-magdeburg.de

Stand: Oktober 2024